Helv.
269

Die Ereignisse im Kanton Luzern vom Christmonat 1844.

Eine
Appellation an die Eidgenossenschaft im Namen der freisinnigen Partei des Kantons Luzern.

Baden.
Druck & Verlag von J. Zehnder.

1845.

…elv. 26 q

Ereignissen

<36632019350012

<36632019350012

Bayer. Staatsbibliothek

Die Ereignisse im Kanton Luzern

vom

Christmonat 1844.

Eine

Appellation an die Eidgenossenschaft im Namen der freisinnigen Partei des Kantons Luzern.

Baden.

Druck & Verlag von J. Zehnder.

1845.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Muthes in den Himmel,
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst —
Der alte Urstand der Natur kehrt wieder,
Wo Mensch dem Menschen gegenüber steht —
Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr
Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben —
Der Güter höchstes dürfen wir vertheid'gen
Gegen Gewalt. —

Schiller.

Vorwort.

Die handgreifliche Verfassungsverletzung des Großen Rathes des Kantons Luzern, betreffend die Berufung der Jesuiten, — die Unterdrückung des dem Volke ebenfalls verfassungsgemäß zugesicherten Veto hat den Aufstand vom 8. Christmonat, als gerechte Nothwehr gegen Willkühr und Gewalt, hervorgerufen. Die Presse ist in diesem unglücklichen Lande nicht mehr frei, die Staatszeitung für die katholische Schweiz, — das Organ der Regierung, — ist das einzige öffentliche Blatt, welches in seiner Einseitigkeit und Leidenschaftlichkeit dieses folgenreiche Ereigniß ganz entstellt und unvollständig dem schweizerischen Publikum zur Kenntniß gebracht hat. Eine unparteiische Beschreibung des Ereignisses, wie es heraufbeschworen worden ist, eine unbefangene Darstellung der Thatsachen, wie sie sich zugetragen haben, schien uns nicht nur an der Zeit, sondern dringend nöthig zu sein.

Leset, o Eidgenossen, diese Blätter, und urtheilet selbst! Im Kanton Luzern waltet in diesen Tagen ein

Zustand des Schreckens, des Terrorismus, wie er zu den Zeiten der Blutmenschen in Frankreich bestand, nur fehlt die Guillotine. Mehr als tausend Familienväter seufzen entweder in den Gefängnissen oder irren flüchtig in den benachbarten Kantonen umher. Über die Leichen der Erschlagenen, watend im Blute der Verwundeten, werden die Jesuiten ihren Triumphzug nach Luzerns Hauptstadt feiern. Kein Hinderniß steht ihnen mehr im Wege. Der Jammer der zertretenen Familien kümmert sie wenig, die Diplomatie aber fürchten sie nicht. Armes, unglückliches Land, woher soll dir Rettung kommen?! —

Ihr aber, o Eidgenossen der bedrohten Kantone, die Ihr dermalen noch der Ruhe und des Friedens genießet, zittert vor dieser schrecklichen Propoganda! Wallis ist gefallen, Luzern ist unterlegen im Laufe des Jahres 1844. Auch an Euch wird die Reihe kommen, wenn nicht alles sich vereiniget, das dem Vaterlande drohende Unglück abzuwenden und den Erbfeind aus unsern Gauen zu vertreiben.

Der Verfasser.

I.

Die Wunden, welche die meuterische Überstürzung der Mediationsregierung vom 16. Hornung 1814 dem Kanton Luzern geschlagen, vermöge welcher die Stadtaristokratie durch List und Gewalt sich des Staatsruders wieder bemächtiget hatte, waren nicht vernarbt, und man erwartete nur den schicklichen Anlaß, das erlittene Unrecht gut zu machen. Die Vermischung der richterlichen mit der administrativen Gewalt, die Lebenslänglichkeit der Regierungsstellen, das unbillige Repräsentationsverhältniß, vermöge dessen der Stadt wieder ein auffallendes Vorrecht zugesichert wurde, und alle die mittelalterlichen Formen, die man aus dem Grabe der Zeit hervorgeholt und in das Leben zurückgeführt hatte, konnten jedenfalls dieser Verfassung eine lange Dauer nicht sichern. Mit dem Eintritt der Herren Kopp und Dr. Kasimir Pfyffer in den gesetzgebenden Rath, mit Hilfe eines Eduard Pfyffer, Krauer, Wollenmann, Kottmann und anderer talentvoller, patriotisch gesinnter Männer des Kleinen Rathes, die bisher fruchtlos für alles Bessere gekämpft hatten, war es im Jahre 1829 nach einem heißen Kampf gelungen, eine theilweise Verfassungsverbesserung durchzusetzen und eine Gewaltentrennung herbeizuführen. Noch waren aber so viele monströse Bestimmungen geblieben, daß sich die Ein-

sichtigern im Volke selbst mit dieser Verbesserung der Staatsverfassung nicht zufrieden geben konnten. Das höchst unbillige Repräsentationsverhältniß, die dem Volke verkümmerte Wahlart der Rathsglieder, das Pensionensystem, die mangelhafte Rechtspflege waren geblieben, und der Staatskörper war noch krank, mit Sehnsucht die vollständige Genesung erwartend. Es kam das Jahr 1830, und der Kanton Luzern trat einer der ersten in die Schranken, um eine vollständige Verfassungsverbesserung zu erringen. Eine mit mehr als 3000 Unterschriften bedeckte Adresse wurde den 22. Wintermonat dem Großen Rathe vorgelegt und auf die Sühnung des dem Volke im Jahre 1814 angethanen Unrechts gedrungen. Bei diesem Anlasse trat der Bauer von Untereberſol, Jos. Leu, im Verein mit D. Scherer von Hochdorf, ermuntert und geleitet durch den Dekan Häfliger, der wegen beleidigten Ehrgeizes der Regierung den Tod geschworen hatte, zuerst auf die politische Bühne. Er schloß sich an die Bewegung an, und war einer der Thätigsten und Rührigsten, um dem 1814r Regiment den Todesstoß zu versetzen. Bald entdeckten aber die Führer der Bewegung, daß J. Leu nicht ihnen, sondern der Priesterschaft angehöre, zu deren blindem Werkzeug er sich damals schon hingegeben hatte. Während die Führer der Bewegung sich mit dem Beschlusse des Großen Rathes, der eine Verfassungsveränderung schon dekretirt und eine Kommission von 17 Mitgliedern mit der Bearbeitung des Entwurfes beauftragt hatte, zufrieden stellten, drang J. Leu bei einer in Sursee abgehaltenen Versammlung mit seinem ganzen ungestümen Feuereifer auf einen bewaffneten Zug nach der Hauptstadt, auf gewaltsamen Umsturz der Verfassung und aller aus ihr hervorgegangenen Behörden; auf seinen Antrieb wurde das Dekret des Großen Rathes in Hochdorf abgerissen und mit Füßen getreten, in Hitzkirch in einen Mörser geladen und verschossen. Die Führer der Bewegung, fest entschlossen, den gesetzlichen Pfad nicht zu verlassen, traten dem Stürmer Leu entgegen, und er

mußte nachgeben. Der Große Rath, in Folge einer zweiten, ihm vorgelegten Vorstellung, beschloß die Einberufung eines Verfassungsrathes, welcher im Christmonat 1830 seine Arbeiten begann.

Diese Behörde war aus den grellsten Extremen zusammengesetzt. Die eine Hälfte bestand aus Gebildeten: Ärzten, Rechtsgelehrten und andern freisinnigen Männern, die sich ihnen voll Vertrauen anschlossen; die andere Hälfte aus den rohesten Fanatikern, unwissendsten Zeloten, die je einen Rathssaal entweihet hatten. Auf der einen Seite ein Kasimir und Eduard Pfyffer, die Gebrüder Kopp, Steiger, J. Bühler, F. L. Schnyder u. s. w.; auf der andern J. Leu, Scherrer, Lötscher und ihre blinden Nachtreter, welche ihre Instruktionen bei den eraltirtesten Geistlichen holten, diese eröffneten, vertheidigten und nie um ein Haarbreit davon abgingen. Im Jahr 1830 schon stand die Sache des Fortschrittes in Luzern in der größten Gefahr, und eine schmerzliche Besorgniß über den ungewissen Gang der Bewegung, die an dem Starrsinn der Automaten des Klerus zu scheitern drohte, bemächtigte sich der meisten und aufrichtigsten Freunde des Vaterlandes. Jede liberale Bestimmung mußte mit einem harten Kampfe erstritten werden, und man hatte es der Vorsehung zu danken, daß die 1831r Verfassung endlich noch diejenige Gestalt erhielt, in welcher sie dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden konnte.

Jetzt begann von Seite der Nämlichen, welche zuerst am heftigsten für die Abschaffung der frühern Verfassung aufgetreten waren, die schmählichsten Umtriebe für die Verwerfung des freisinnigen Verfassungsentwurfes. An der Spitze der Wühler standen abermals J. Leu, D. Scherrer, Wendel Kost, J. Lötscher. Alle, selbst die verwerflichsten Mittel der Lüge, der Verläumdung, der Entstellung, der Einschüchterung, der Gewalt, wie z. B. bei der Versammlung an der Gisikonerbrücke, wurden in Anwendung gebracht, um das mühsam errungene Werk in

seiner Geburt schon zu verrichten. An dem gesunden Sinne des Volkes scheiterte jedoch das Unternehmen der Fanatiker; man sehnte sich nach einem gesetzlichen, ruhigen Zustande, und mit entschiedener Mehrheit wurde die Verfassung angenommen. J. Leu aber hatte in diesen Wirren die erste Weihe zu einem politischen Wühler im Dienste des Ultramontanismus erhalten; er hatte beim fanatischen Theile des Volkes sich einen Namen gemacht; der Klerus wählte ihn zum Vorkämpfer und Beschützer seiner Interessen im Saale des Großen Rathes, da er seines Reichthums wegen sich im Wahlbezirke Hochdorf stets den Platz des Erstgewählten zu sichern verstand.

Die aus dieser Verfassung hervorgegangene Regierung erhielt eine schwierige Stellung. Es war die Zeit einer allgemeinen schweizerischen Volksbewegung, der Wirren in Basel Stadt und Landschaft, von Schwyz, Aargau u. s. w. Die gewählten Behörden lösten jedoch die ihnen zu Theil gewordenen Aufgaben auf eine höchst befriedigende Weise. Der Große Rath beschäftigte sich mit umfassenden legislativen Arbeiten, einem neuen Zivil-, Polizei- und Kriminalgesetzbuche, einer Revision älterer Gesetze und Verordnungen, der Einführung eines Kriminalgerichts erster Instanz, der Staatsanwaltschaft, Vereinfachung des Rechtsganges. In seiner politischen Stellung bewies er Takt, Consequenz und Festigkeit. Der Kleine Rath, mit einer lobenswerthen Thätigkeit und Umsicht, leistete in allen Fächern der Staatsverwaltung für das Gedeihen und die Fortschritte im Staatsleben höchst Wesentliches. Die sofortige Bekleidung von zwei Bataillonen Infanterie und die vollständige Ausrüstung des Zeughauses verursachten im ersten Jahre einen Rückschlag; aber bald erholte sich der Staatsschatz durch treues Zusammenhalten aller Staatseinkünfte. In allen Theilen des Kantons wurden neue Straßen angelegt, 14 Sekundarschulen errichtet, dem Erziehungswesen große Summen zugewendet, die Kosten mehrerer durch die Zeit herbeigeführten Waffenaufgebote bestritten, ein

Taubstummeninstitut errichtet, große Bauten unternommen und ausgeführt. Das Kriminal- und Obergericht, aus sachkundigen Männern zusammengesetzt, von den HH. Hertenstein und Dr. Kas. Pfyffer als Präsidenten geleitet, handhabte das Recht mit einer in der ganzen Eidgenossenschaft anerkannten Unparteilichkeit, das Justizwesen im ganzen Lande war auf's Genaueste geregelt und beaufsichtiget.

Die Opposition im großen Rathe, — meistens unwissende, des Schreibens kaum kundige, dem Fanatismus verfallene Männer — war auf 24 Individuen heruntergekommen, und hätte nie von einiger Bedeutsamkeit werden können, wenn nicht die ultramontane Reaktion, welche durch die ganze Schweiz ging und sich durch nichts von ihrem Ziele abwendig machen ließ, vor allen andern Luzern, den wichtigsten katholischen Kanton, zum Schauplatz ihrer Intriguen und Bestrebungen erkoren gehabt hätte.

Die edelsten Bemühungen und Arbeiten der obersten Behörden wurden von der römischen Priesterpartei als Angriffe auf Christenthum und die katholische Religion bei dem Volke verschrieen, diese Behörden selbst und die ausgezeichneten Männer in ihr als Feinde der katholischen Kirche, als unchristlich und Gotteslängner verläumdet, die Schulen als Pflanzstätten der Unsittlichkeit und Irreligiosität verlästert, und jeder neue Fortschritt auf der Bahn der Gesittung und Humanität als ein neuer Angriff auf die Kirche und das Christenthum dem Volke bezeichnet. Bei dieser Tendenz der ultramontanen Partei wurden dann natürlich kleine Versehen, von denen keine Regierung frei ist, auf das grausamste ausgebeutet, um die Vorwürfe der Irreligiosität zu rechtfertigen.

Dieses war die Lage der Dinge, als der 6. Herbstmonat 1839 in Zürich mit einem Schlage der Priesterpartei der ganzen Eidgenossenschaft höchst gefährliche Waffen in die Hände lieferte, und sich förmlich mit derselben und ihren Bestrebungen

verbündete, um ihre Existenz im eigenen Kantone Zürich sicher zu stellen. Siegwart, durch Hürlimann-Landis ermuntert und unterstützt, fiel nun sogleich von der guten Sache ab, und brachte zu dem Rumpfe der Minorität einen Kopf. — B. Meyer — seither zum Walliser Blutbäni umgetauft, — folgte dem Beispiele seines treulosen Kollegen. Schon damals, nämlich in der Novembersitzung darauf, trat Leu mit der Motion für die Jesuitenberufung und Übergabe der Zentrallehranstalt an dieselben, im Großen Rathe hervor. Dieser wies den Antrag mit Entrüstung von sich. Da erschien im Hornung 1840 die mit 11,000 Unterschriften bedeckte Jesuitenpetition vom Agitator Leu angeregt und vertheidigt. Die Umtriebe zum totalen Sturze der Verfassung und der aus ihr im Jahre 1830 hervorgegangenen Regierung, von einem Komité geleitet, begannen. Der Kanton Aargau erließ das durch die Selbsterhaltung abgedrungene Dekret über die Aufhebung der Klöster im Januar 1841 und vollendete damit den Sieg der Priesterpartei. Wie falsch indessen die Ansicht ist, als sei der Beschluß, betreffend die Jesuiteneinführung in Luzern, die Folge der Aufhebung der Aargauerklöster gewesen, erhellt deutlich aus der eben geschehenen Erwähnung der schon weit früher gestellten Motion des Jesuitenagenten Jos. Leu. Der Große Rath dekretirte 300,000 Franken von seinen gemachten Ersparnissen als Armenfond zur Vertheilung an die Gemeinden, erniedrigte den Salzpreis zum zweiten Male, that einen Rückblick auf die vollendete Laufbahn, einen wehmüthigen in die Zukunft und entbot zum letzten Male dem mißleiteten und seinem Untergange entgegeneilenden Volke seinen Gruß.

II.

Die Wahlen von 1841 für den Verfassungsrath erfolgten ganz im Sinne der Jesuitenpartei. Von vielen Kanzeln ertönte

der Ruf an das gläubige Volk: „Wählet rechtschaffene, religiöse Männer, sehet auf Männer, die fleißig zur Kirche, zur Beichte, zur Kommunion kommen, ob sie mehr oder weniger Einsicht haben, darauf kommt es nicht an; je einfacher desto besser. Die Religion ist die Hauptsache. Sie werden in der Hauptstadt Männer von Einsicht und Religiösität finden, die ihnen weise Vorschläge vorlegen werden. An diese sollen sich die Gewählten anschließen, und die Religion, die allein selig machende, und das Vaterland ist von den Gräueln des Radikalismus gerettet!" Diese Lehre wurde pünktlich befolgt. Gutmüthige fanatische Tröpfe wurden in der Mehrzahl gewählt. In der Stadt fanden sie bei ihrem ersten Zusammentritt einen J. Leu, Siegwart, J. Mohr, Bernard Meyer, Furrer, Wendel Kost. Der Verfassungsentwurf, von einem Komité in Eschenbach schon abgefaßt, lag ausgearbeitet vor; die Berathung darüber begann, wurde in sehr kurzer Zeit vollendet, dem Volke vorgelegt und mit entschiedener Mehrheit angenommen.

In dieser Verfassung wurde der Geistlichkeit ein entscheidendes Wort in den wichtigsten Angelegenheiten des Staates zugesichert.

Die Jugend soll in den Grundsätzen der römisch-apostolischen-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates erzogen werden.

Das Erziehungswesen wurde der Leitung der Geistlichkeit auf dem ganzen Lande übertragen.

Im Erziehungsrathe, aus 9 Mitgliedern bestehend, sollen 4 Geistliche sitzen.

In Angelegenheiten, Kirche und Staat betreffend, soll nur auf dem Wege von Konkordaten mit Rom eingeschritten werden.

Das Plazetum wurde beseitigt.

Keiner Gemeinde soll es benommen sein, die Stimme des heiligen Vaters oder der Kirche unmittelbar zu vernehmen u. s. w.

Am Maitag 1841 erfolgten die Wahlen des Großen Rathes

im ganz gleichen Sinne. Bald darauf ward der Regierungsrath gewählt, und das Volk vernahm mit Erstaunen, daß ein Gemeinderathsschreiber Albißer, der total vergessene, in allen Fächern als untauglich erfundene Peter Widmer, ein des Schreibens kaum kundiger Peter Thalmann, in der obersten administrativen Landesbehörde, im Obergerichte nur zwei Rechtskundige neben ganz ungebildeten Männern sitzen, und Jene das Wohl des Staates besorgen, Diese über Mein und Dein, Ehre, Leib und Leben entscheiden sollen. Solchen Männern wurden die heiligsten Interessen des Kantons, sein Wohlstand, seine Sicherheit, seine Zukunft in die Hände gelegt. Eine gute Verfassung und eine schwache Regierung mögen bestehen, eine schlechte Verfassung und eine gute Regierung noch besser, allein wo beides, Verfassung und Regierung schlecht sind, was soll denn da außer Unglück und Unheil zum Vorschein kommen, und ewig wahr bleibt das uralte Sprichwort: Wenn der liebe Gott ein Volk schlagen will, so nimmt er der Obrigkeit den Verstand.

Wirklich begann die Regierung ihre Laufbahn auf eine in der Geschichte aller Staaten bisher unerhörte Weise, nämlich damit, daß sie ihre neue Verfassung mit einem, vom Professor und Regierungsrath Eutich Kopp verfaßten demüthigen, lateinischen Schreiben ganz ergebenst dem römischen Stuhle zu Füßen legte, eine huldvolle Antwort erwartend. Die Antwort kam; der Stellvertreter Jesu Christi bezeugte seinen lieben Söhnen über einige wenige Punkte dieser Verfassung seine Zufriedenheit, erwartete von deren Ergebenheit aber noch weit Mehreres, viel Wesentlicheres als in diesem Werke enthalten war. Er schien ihnen zu verdeuten: „Ihr wagt es, mir eine Konstitution vorzulegen, und ich vermisse doch in derselben die Aufhebung des Zehntengesetzes, die Wiederherstellung des Zehntens und der Bodenzinse in natura, die Wiedereinführung von Fall und Ehrschatz, die Aufhebung des Konkordats in geistlichen Angelegenheiten mit dem Generalvicar Wessenberg, das von mir noch

nie genehmiget worden ist, die Wiederherstellung der im Jahre 1837 unterdrückten Franziskanerklöster, gegen deren Aufhebung ich der abgetretenen ketzerischen Regierung eine feierliche Protestation eingelegt habe, die Wiedereinführung einer vollkommenen Immunität der Geistlichkeit, der Stifte und Klöster, die Befreiung derselben von allen Abgaben zu Handen der Gemeinden und des Staates, und warum habt ihr noch nicht daran gedacht, die Gesellschaft Jesu, deren Nothwendigkeit für die katholische Kirche doch der heilige Stuhl bei der Wiederherstellung des Ordens feierlich erklärt hat, wieder in den Kanton aufzunehmen? rc." Wie verblüfft mochten sich unsere lieben Kirchensöhne beim Anblick dieser Zuschrift angesehen haben?! — Gewiß ist indessen, daß sie fortan nach dem vollständigen Beifall des heiligen Vaters strebten; denn mit der Einführung des Ordens, der Gesellschaft Jesu, hofften sie diesen zu erhalten. Keine Sitzung des Großen Rathes ging vorüber, in welcher nicht für die Einführung dieses Ordens einleitende Schritte gethan wurden. Noch durfte man es aber nicht wagen, entscheidend einzuschreiten; denn die Opposition war vorzüglich unter dem Volke noch zu mächtig, und allzustark die öffentliche Meinung, ausgesprochen in den freisinnigen Tagesblättern.

Dieses Hinderniß mußte gehoben, die Presse mußte geknebelt werden. Im Jahr 1842 erschien das neue Preßgesetz, welches im Lande gewaltiges Aufsehen erregte, aber dennoch durchging. Die Presse, zwar beschränkt, durfte doch noch die Wahrheit an das Tageslicht bringen, und that es ganz unerschrocken.

Von diesem Augenblicke an schritt man mit schonungsloser Strenge gegen die Redaktion des Eidgenossen ein, während die Staatszeitung der katholischen Schweiz — das Organ der Regierung — wöchentlich zweimal in den trivialsten Beschimpfungen, Lügen und Verläumdungen gegen Privaten und Regierungen ungeahndet sich erging. Die Gerichte konnten oder wollten sich nicht zum dienstbaren Werkzeuge der Verfolgungssucht der

Regierung hergeben. Die Redaktion des Eidgenossen wurde mehrmals frei gesprochen und der Staat zur Bezahlung der Kosten verurtheilt.

Erbittert darüber entwarf Siegwart im Jahre 1843 ein neues Preßgesetz, ein Monstrum in seiner Art, viel schlimmer als die strengste Censur selbst. Einstellung im Aktivbürgerrecht, Geldbußen bis auf 800 Franken, vieljährige Zuchthausstrafe, Zernichtung der Presse selbst. Das waren die Strafen. Ein Vetosturm erhob sich gegen dieses, von der ganzen gebildeten Welt verworfene Gesetz; allein die bei Hause bleibende, unempfindliche, unwissende, verblendete Majorität des Volkes sanktionirte das Gesetz.

Mit einer beispiellosen Strenge wurde dieses Gesetz gehandhabt. Im Laufe des Jahres 1844 wurden acht liberale Blätter verboten, mehrere Preßprozesse gegen Luzernische Zeitschriften geführt. H. M. D. Steiger legte Ende Juni die Feder, die er seit drei Jahren für die liberale Sache geführt hatte, nieder. Die Redaktion des Eidgenossen ging an Hrn. Fürsprech Eduard Schnyder über. Mit der Verfolgung der freien Presse entwickelte gleichzeitig die, zur Herrschaft gelangte, Freiheit und Kultur hassende Partei, eine unausgesetzte Befehdung der veredelten Lehranstalten, namentlich der Volksschule und aller freigesinnten Lehrer. Bildung und Humanität waren in den Augen dieser Priester der Finsterniß ein Verbrechen, und jede Lehranstalt, welche die heranwachsende Jugend zur ächten Wissenschaft und Menschlichkeit heranbildete, eine Ketzerei, die so schnell als möglich ausgetilget werden müsse. Die tüchtigsten Lehrer verließen entweder gezwungen oder freiwillig ihren Beruf, oder begaben sich in andere Geschäftskreise oder in andere Kantone.

Jetzt war die Bahn geöffnet, und der für die Jesuitenberufung unabläßig kämpfende Bauer von Ebersol setzte alle ihm zu Gebote stehenden Springfedern in Bewegung.

III.

Im Erziehungsrathe des Kantos Luzern sitzen neben Andern zwei Geistliche, die wir näher bezeichnen müssen, da sie es sind, welche dermalen die Staatszügel in Händen haben, und die ihnen blindlings zu Gebote stehenden Staatsautomaten nach ihrem Wohlgefallen unbedingt lenken.

Melchior Kaufmann von Kriens, dermalen Kanonikus am Stift St. Leodegar im Hof zu Luzern, war längere Zeit Professor am Lyzeum, langweilte seine Schüler viele Jahre lang mit seinen pedantischen, ortodoxen, theologischen Vorträgen, bis er von der abgetretenen Regierung in den wohlverdienten Ruhestand als Kanonikus versetzt worden ist. Ausgezeichnet ist dieser Mann einzig durch seine Lächerlichkeit. Seine gebückte Gestalt, seine näselnde Stimme, sein Gesang als Priester während einem Hochamte erinnern Jeden auf Zeit Lebens an den Chorherrn Kaufmann, wenn er ihn einmal gesehen oder gehört hat. Der theologischen Literatur schenkte er vor vielen Jahren eine Abhandlung über die Rangordnung der himmlischen Geister. In jedem wohlorganisirten Staate würde dieses Individuum kaum einer Beachtung gewürdigt, in Luzern hingegen hat er durch seine lauernde fuchsmäßige Schlauheit, weibische Intrigensucht und frömmelnde Heuchelei es dahin zu bringen gewußt, daß er als Mitglied des Erziehungsrathes einen sehr bedeutenden Einfluß in den Staatsangelegenheiten sich verschafft hat. Die Wahl der Pfarrgeistlichkeit, der Professoren, der Lehrer, das ganze Erziehungswesen wird von ihm und seinem Kollegen gelenkt. Dieser ist

Pfarrer Estermann von Großwangen. Dieser in Rom herangebildete Geistliche vertheidiget mit der größten Thätigkeit die Interessen der dortigen Kurie. Die Gemeinde Großwangen war seiner Zeit eine der ruhigsten und freisinnigsten das Kan-

tons. Die Verfassung von 1830 war dort einstimmig angenommen worden. Jetzt unter der Anleitung dieses Pfarrers herrscht daselbst Hader, Zwietracht und Verfolgung.

Diese Priester im Verein eines Siegwart, Leu, Scherrer sind es, welche die Jesuitenberufung stets betrieben und den Regierungsrath — der anfänglich nichts von den Jesuiten wissen wollte — umgestimmt, und den Großen Rath zu dem berüchtigten Dekrete vom 24. Oct. letztverflossen hingerissen haben.

Über dieses berüchtigte Dekret ist so viel für und gegen geschrieben und gestritten worden, daß wir uns füglich einer ausführlichen Würdigung desselben enthalten können. Die Verderblichkeit dieses Ordens, die Habsucht, Herrschsucht, Unmoralität desselben in allen Theilen der Welt, wo er sich wieder geltend macht, ist jedem Gebildeten leider nur zu gut bekannt.

Dieses Dekret verursachte also bei dem gebildeten freisinnigen Theile des Kantons Schrecken und Entsetzen. Man kann und darf nie und nimmermehr es geschehen lassen, daß die Jesuiten bei uns sich einnisten, das war das Losungswort. Was aber geschehen solle, um es zu behindern, darüber war man nicht einerlei Meinung. Während einige damals feierlich gegen die in dem Jesuitenbeschlusse unbezweifelt vollbrachte Verfassungsverletzung in Gemeindeversammlungen Verwahrungen einlegen wollten, wollten dagegen die Umsichtigeren, Verfolgungen der herrschenden Partei bei derartigem Verfahren mit Grund befürchtend, den Weg des Veto einschlagen, und in den Versammlungen dann die pflichtgetreue Verwahrung aussprechen. Noch konnte man sich nicht entschließen, den Weg der Gesetzlichkeit zu verlassen; noch hatte man einige obwohl entfernte Hoffnung, mit dem Veto durchzudringen, um die Verwerfung des Dekretes zu bewirken. Dazu wurden die geeigneten Vorkehrungen getroffen. Die Hauptstadt war eine der ersten Gemeinden, welche mit Entschiedenheit gegen die Jesuitenberufung aufgetreten ist, und das Dekret mit 936 Stimmen verworfen hat. Andere

Gemeinden folgten diesem Beispiele. Da begannen jene abscheulichen Umtriebe, von denen es schwer hält, dem Leser einen richtigen Begriff zu machen.

Die Geistlichkeit des Kantons Luzern ist in zwei einander offenbar feindselig gegenüber stehende Parteien getrennt. Die Mehrheit, dieses Lob gebührt ihr, besteht aus würdigen, ganz ihrem hohen Berufe, ihrer Standespflicht lebenden Priestern. Die Erhaltung der Ruhe und des Friedens liegt derselben zunächst am Herzen, darum mischt sie sich, so wenig ihr auch das Verfahren der Regierung und des Großen Rathes gefalle, durchaus nicht in die Tagespolitik ein. Die Minderheit hingegen besteht aus Männern, welche der spanischen Inquisition zur Zeit ihres höchsten Terrorismus zur Zierde gereicht hätten. Seit 1840 hörten diese Finsterlinge nicht auf, in dem glühendsten Zeloteneifer auf Kanzeln, in den Beichtstühlen, öffentlich wie im Geheimen über Religionsgefahr, welche ihm vom Radikalismus drohe, das gutmüthige leichtgläubige Volk zu schrecken. Gegen die Freisinnigen des Kantons wurden die giftigsten Pfeile der Lüge, der Verläumdung abgedrückt, von den Kanzeln herab mit Fingern auf sie gedeutet. Der hochw. Bischof erließ ein Schreiben an die gesammte Pfarrgeistlichkeit, ermahnte sie ernstlichst, von dem Kampfe der Parteien sich ferne zu halten, auf keine Weise sich einzumischen, dem Volke unverkümmert die Ausübung des Veto zu belassen. Die gutgesinnten Geistlichen kamen dieser Vorschrift pünktlich nach, während die Andern ihr fanatisches Geheul noch lauter als zuvor ertönen ließen und ihre dienstbaren Boten in alle Häuser schickten, um die Bürger von dem Besuche der Vetogemeinden abzuhalten. Alle gesellschaftlichen Verhältnisse, die Bande der Freundschaft, selbst der Blutsverwandtschaft wurden zerrissen. Brüder stimmten gegen Brüder, Söhne gegen ihre Väter. Man drohete mit Aufkündung von Hypotheken, Auspfändung für Schuldforderungen, Entziehung des Verdienstes, um die Betreffenden einzuschüchtern. Die beliebtesten

und achtbarsten Männer wurden als Blutschänder, Giftmischer u. s. w. öffentlich angeklagt. Die Präsidenten vieler Gemeinden benutzten das übergebene Verzeichniß der Unterschriften für das Vetobegehren dazu, um unter dem Vorwande der Prüfung der Unterschriften bei den betreffenden Unterschriebenen von Haus zu Haus herumzugehen, um unter Drohungen, Lügen und Versprechungen die Zurücknahme ihres Begehrens zu ertrotzen oder zu erschleichen. Ein Präsident brachte auf diese Weise eine Vetoliste von 57 Unterschriften auf 16 hinunter und lachte dann höhnisch über die ihm gelungene Verhinderung der Vetogemeinde. Ein anderer Präsident verweigerte hartnäckig die Annahme eines mit 80 Unterschriften bedeckten Vetobegehrens (50 bildeten den gesetzlich-nothwendigen Sechstheil der Gemeindebürger) und als er durch den Amtstatthalter genöthiget wurde, wollte er 31 Unterzeichner, darunter mehrere greise Männer von 80 Jahren, zwingen, in seinen entlegenen Wohnort zu kommen, um über ihre Unterschriften sich zu legitimiren. Als auch diese Quälerei durch eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften vereitelt wurde, so wurde die Gemeinde zu Ende der Vetozeit an einem Werktage — wie früher gedrohet worden — unter den Bajonetten des nach dem 8. December aufgebotenen Landsturmes noch abgehalten, und mit frechem Hohne damit die Überzeugung der treuesten Bürger verhöhnt. Kurz, es trat ein Zustand ein, der unmöglich länger andauern konnte. Ein Kampf auf Leben und Tod war unvermeidlich.

IV.

Die Führer der freigesinnten Luzerner konnten sich lange nicht entschließen, den Weg der Gewalt einzuschlagen; noch wollten sie den Gang der Bewegung beobachten; endlich wurden sie

wider ihren Willen zu einem Entschlusse moralisch genöthigt, von welchem sie anfangs sich keinen klaren Begriff gemacht hatten. Die Regierung hatte sich mit Truppen umgeben. Das Zeughaus wurde bewacht, die Kanonen mit Kartätschen geladen, alle Zugänge mit Bewaffneten umstellt. Eine große Zahl Söldner und Spione, eine Gesindelrotte wurde angeworben. Täglich rückten Verstärkungen von allen Waffen ein. Geheime Instruktionen wurden an die Getreuen in allen Theilen des Landes ertheilt, Munition und Kanonen bei Nacht und Nebel verschickt. Man rüstete sich auf einen Gewaltstreich.

Ehe von der freisinnigen Partei dagegen das Mittel der Nothwehr ergriffen wurde, zog man in reifliche Erwägung, ob Gründe zur vollkommenen Rechtfertigung eines so wichtigen folgenreichen Unternehmens vorhanden seien, ob man vor Gott und der Welt diesen zu thuenden Schritt verantworten könne.

Die von dem Volke angenommene, und von dem Großen Rathe, dem Regierungsrathe eidlich beschworene Verfassung, dieser bürgerliche Vertrag, an welchen der Gehorsam des Volkes gegen die oberste im Lande bestehende Gewalt einzig und allein bedungen ist, war frecherdingen verletzt worden. Der Beweis hiefür lag sonnenklar vorhanden.

Ein Artikel der Staatsverfassung enthält die Bestimmung: „Die Jugend des Kantons soll im Sinne und Geiste der christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates erzogen werden." Die Jesuiten sind die Diener des krassesten Absolutismus. Die Söhne des Bourbonischen Hauses mögen sie wohl im Geiste einer machiavellistischen Regierung erziehen, nicht aber die Jugend eines Schweizerischen Freistaates. Tragen Sie nicht die Lehre vor, daß Wilhelm Tell ein Meuchelmörder, Winkelried ein Räuberhauptmann, unsere Befreiung ein Abfall von einer rechtmäßigen Regierung, ein Akt der Empörung gewesen sei? Solchen Lehrern die Erziehung der Jugend für die

Zukunft unbedingt in die Hände zu legen, wäre ein Verrath eines Vaters gegen seine Kinder und Enkel gewesen.

Hier ist es an der Zeit und an dem Orte, das Schweizerische Publikum auf die Eidbrüchigkeit des Großen Rathes des Kantons, hinsichtlich der absichtlichen Gesetzes- und Verfassungsverletzungen aufmerksam zu machen, und diese in gedrängtester Kürze namentlich anzuführen.

1. Der §. 63 der Staatsverfassung lautet: „Es wird ein „Erziehungsrath von neun Mitgliedern aufgestellt.

„Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Auf„sicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen."

In einem Schreiben des Provinzials der Jesuiten, Kaspar Rothenfluh, an den Erziehungsrath von Luzern, d. d. 19. April 1843, kömmt als Antwort auf die Zuschrift desselben vom 12. Januar 1843, — in welcher von der Gesellschaft Jesu die Anerkennung der verfassungsmäßigen Staatsaufsicht über das Erziehungswesen gefordert wird, folgender Passus zum Vorschein:

„Die Gesellschaft Jesu könne nicht umhin, ihr „eigenes Lehr- und Erziehungssystem zur unabän„derlichen Richtschnur ihrer Wirksamkeit zu machen. „Die Gesellschaft müsse die Leitung der Anstalt **sich** „vorbehalten. Eine unmittelbare Aufsicht oder ein „ausdrückliches Eingreifen von außen her in die Lei„tung des Schulwesens würde, was leicht vorzuse„hen, nur Verwirrung anrichten. Die Obern kön„nen sich des Rechts, über ihre Untergebenen zu ver„fügen, durchaus nicht entäußern."

Bei dieser Erklärung verblieb der Jesuitenprovinzial bis zum Schlusse der Verhandlungen.

2. Mit §. 4 der gleichen Staatsverfassung ist die Erziehungsbehörde beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Erziehung und Bildung in den Erziehungs- und Bildungsanstalten des Kantons, im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und

eines demokratischen Freistaates ertheilt werde. Das hohe Gewicht, welches der Verfassungsrath in den Umstand gelegt hat, daß die Erziehungs- und Bildungsanstalten unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung von Staatsbehörden stehen sollen hatte die nothwendige Folge, daß die Professoren ebenfalls von Staatsbehörden vorgeschlagen und erwählt werden müssen. Dieses fordern die §§. 24 und 27 des Erziehungsgesetzes. Allein in soweit nun die höhere Lehranstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu übertragen wird, hört laut dem mit denselben geschlossenen Vertrage (Vide den Vertrag in den beigefügten Dokumenten) das Recht dieser Staatsaufsicht und Leitung, sowie das Recht der Professorenwahl auf.

Die Obern können sich — schreibt Kaspar Rothenfluh — des Rechts, über ihre Untergebenen zu verfügen, welches sie durch das von demselben freiwillig abgelegte Gelübde des Gehorsams erhalten, durchaus nicht entäußern.

3. Der §. 5 der Staatsverfassung lautet:

„Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen „Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Ämtern."

Den Jesuiten wird der Lehrstuhl der Theologie mit vier Professoren übergeben. Die Jesuiten und nicht die Regierung erwählen diese Professoren, und zwar aus ihrem Orden selbst. Wenn also ein Bürger des Kantons sich des verfassungsgemäßen Rechts um die Stelle eines Professors der Theologie bewerben zu dürfen, erfreuen will; so muß er allvoderst ein Jesuit werden, und erwarten, ob ihn die Jesuitenobern hiefür tauglich finden. Dadurch wird noch ein anderer Verfassungsartikel — welcher alle Vorrechte aufhebt — verletzt.

4. Die Pfarrei Luzern enthält ungefähr 9000 Seelen, und seit Jahren schon war das Bedürfniß der Errichtung einer Pfarrfiliale für die Kleinstadt gefühlt worden. Nach der Aufhebung des Franziskanerklosters in der Au wurden von der ab-

getretenen Regierung und dem Stadtrathe einleitende Schritte gethan, um eine zweite Pfarrei herzustellen. Als der Erziehungsrath und ebenso der Regierungsrath ihren Vorschlag an den Großen Rath, die Übergabe dieser Pfarrei an den Orden der Jesuiten betreffend, veröffentlichten; foderten mehrere hundert Bürger eine außerordentliche Bürgerversammlung, die auf den 6. Weinmonat letztverflossen angesetzt worden ist. In dieser Versammlung wurde mit großer Mehrheit beschlossen, daß der engere Stadtrath bei dem Großen Rathe gegen eine solche Verfügung Vorstellungen machen solle. Der Große Rath setzte sich darüber hinweg, und erkannte daß die Jesuiten auf alle künftigen Zeiten die Seelsorge für die Bewohner der Kleinstadt zu übernehmen haben.

5. Im Kantone Luzern sind die meisten Kollaturrechte, und namentlich das Recht der Ernennung des Pfarrers von Luzern seit den ältesten Zeiten in den Händen der Regierung. Der Große Rath leistete Verzicht darauf und unter Verletzung des Gesetzes übertrug er ohne einiges Bedenken und zuwider den so klar ausgesprochenen Wünschen der Bürger die Pfarrwahl — den Jesuiten.

6. In der Sönderungsurkunde über das Vermögen des Staats und der Stadtgemeinde — in diesem wichtigen Aktenstücke, welches die ganze Eidgenossenschaft als unverbrüchlich beachtet, ist die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß: sollte früher oder später das Franziskanerkloster in der Au zu Luzern aufgehoben werden, der sogenannte Jahrzeitenfond der Stadt Luzern Behufs anderer frommen Stiftungen als Eigenthum zufallen solle. Dieser Fond besteht in ungefähr 100,000 Fr. Die Stadtgemeinde Luzern nahm sogleich nach der Aufhebung dieses Klosters den benannten Fond in Anspruch, und vindizirte bei der erwähnten Gemeindeversammlung vom 6. Oktober letzthin das Eigenthumsrecht frischerdingen. Der Große Rath setzte

sich über die Bestimmungen der Urkunde, über die feierliche Reklamation der Eigenthümer hinweg, und dekretirte diesen Fond in die Hände der — Jesuiten, und verletzte die der Stadt Luzern geschützten Privatrechte.

7. Nach der Aufhebung des ofterwähnten Franziskanerklosters ist das Klostergebände, die Kirche und ein zweiter Fond von 150,000 Fr. dem Staate als Eigenthum zugefallen. Die abgetretene Regierung ließ einen Theil des Gebäudes zu einer Sekundarschule, und einen andern für das physikalische Kabinet, und Armarium einrichten. Der Große Rath, nicht beachtend die Bedürfnisse des Staates für bessere Schuleinrichtungen, übergab die Kirche, das Kloster und die 150,000 Fr. den Jesuiten.

Bei den Verhandlungen zwischen dem Erziehungsrathe des Kantons Luzern und den Jesuiten legte sich die abgefeimte Art und Weise derselben zu verkehren, sichtbar an den Tag.

Im §. 4. des Vertrages, d. d. 12. Herbstmonat 1844, steht ausdrücklich:

„Gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen des Kantons Luzern, sind auch die Mitglieder der Gesellschaft Jesu daselbst, so wie den Gesetzen des Kantons überhaupt, so auch den sämmtlichen Bestimmungen, und benanntlich den §§. 5, 6, 11 und 63 der gegenwärtigen Staatsverfassung unterworfen.“

Wer könnte daran zweifeln, daß diese frommen Lämmer bei einer so unumwundenen, klaren Bestimmung etwas Arges im Schilde führen sollten? Hingegen im §. 6. des ganz gleichen Vertrages liest man:

„Den im §. 2 bezeichneten Vätern der Gesellschaft Jesu ist gestattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken.“

Nun sind aber diese Ordensregeln gerade diejenigen, welche unser Erziehungsgesetz und unsere Verfassung geradezu verletzen. Sie gestatten keine Ein- und Aufsicht über die Lehrmethode, die Wahl der Professoren ist und bleibt in ihre Hände gelegt u.

s. w. Was also im §. 4 verheißen, das ist im §. 6 wieder genommen worden.

Das mochte der Große Rath selbst fühlen. Darum verordnete er im Dekrete, daß die Väter der Gesellschaft Jesu bei der im §. 4 gelobten Verpflichtung behaftet bleiben sollen.

Dieser einseitige Vorbehalt ist aber für die Jesuiten nie und nimmermehr verbindlich; sie werden sich an den Vertrag halten, und über die Einfalt der jesuitisch getäuschten Luzerner-Tonangeber lachen.

So offenbare, gehäufte, schreckliche Verletzungen der Gesetze, der seit den ältesten Zeiten der Republik bestandenen kirchlichen Verhältnisse, der Privatrechte der Stadt Luzern mußten einen entscheidenden Schritt ab Seite der ihres Rechts bewußten einsichtigen Bürger hervorrufen.

So sah es im Kanton Luzern vor den letzten Ereignissen aus. Auf der einen Seite hatten sich Gr. Rath und Regierung gehäufter Verfassungs- und Gesetzesverletzungen schuldig gemacht, und auf der andern Seite hatten die politische und die kirchliche Gewalt durch ihre rechtswidrigen Einwirkungen das verfassungsmäßige Mittel des Veto, das von den Jesuitengegnern war ergriffen worden, illusorisch gemacht. Daß die Freunde des verfassungsmäßigen Rechtszustandes und Gegner der Jesuitenberufung diese ununterbrochene Niedertretung aller konstitutionellen Rechte nicht gleichgültig dulden, sondern dagegen einen rechtmäßigen Widerstand als Nothwehr gegen Gewalt erheben würden, lag am Tage, und konnte der Regierung keinen Augenblick zweifelhaft sein. Um diesen Widerstand unmöglich zu machen und von vorneherein zu vereiteln, betrat sie von Neuem die Bahn der Gewaltthat, und entwickelte die zweite Reihe von Willkürakten, deren Bezeichnung uns unmittelbar zu dem folgenden Kapitel führt.

V.

Die Aufregung, die Spannung war groß im ganzen Lande, als ein Vorfall allgemeinen Schrecken erzeugte.

Im Jahre 1831 hatte der Große Rath die Anordnung getroffen, daß einige Kanonen, eine Haubitze sammt benöthigter Munition nach der Stadt Willisau abgeführt und dort aufbewahrt werden sollen. Der Regierungsrath hatte in jüngster Zeit einige Veränderungen mit diesem Geschütze vornehmen lassen; es ganz wegzunehmen hatte man nicht gewagt, weil die ganze Landschaft einen Werth darauf setzte, im Besitze einigen groben Geschützes zu sein, und nicht den ganzen Waffenvorrath in den Händen der Stadtbürger zu wissen, die im Jahr 1814 — wie wir gesehen — zur Unterdrückung der aus dem Volke hervorgegangenen Regierung davon einen unerlaubten Gebrauch gemacht hatten.

In der Nacht vom 4./5. Christmonat rückten Bewaffnete in die Stadt Willisau ein, und verbargen sich im Hause des Hrn. Amtsstatthalters Fleischli. Wachsame Bürger machten von diesem Vorfalle den Ortsbeamteten Anzeige. Hr. Stadtammann Hecht im Begleite von Hrn. Heinrich Troxler, begab sich dahin, fand etwa 20 bewaffnete Milizen und forderte sie auf, anzugeben, aus welchen Gründen sie bei Nacht bewaffnet sich hierher begeben haben. Hr. Quartieradjutant Fehlmann habe sie aufgefordert, sich der Kanonen zu bemächtigen und dieselben zu bewachen, lautete die Antwort der Angefragten. Hr. Hecht forderte diese auf, da alles in der Stadt still und ruhig sei, abzuziehen, weil ihm als Ortsbeamteten von dieser auffallenden Anordnung gar nichts bekannt sei. Die Soldaten machten Miene, abzuziehen; als aber Hr. Bezirksrichter Troxler, der sich mittlerweile entfernt hatte und eben in sein Haus eintreten wollte, so fällten 5—6 Bewaffnete das Bajonett auf ihn und ließen ihn nicht nach Hause. Schnell ver-

breitete sich das Gerücht von diesem meuterischen Anfall in dem Städtchen; die Bürger griffen zu den Waffen zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Kaum war dieses geschehen, so rückte Quartieradjutant Fehlmann in Uniform mit gezogenem Säbel an der Spitze von 40 Mann Bewaffneter in die Stadt. Er gab Befehl, daß die Straße von dem Volke ungesäumt verlassen werde, nicht geschehenden Falls er auf dasselbe werde feuern lassen. Die Bürger machten gegen dieses barsche Auftreten Vorstellungen, vorzüglich aber Hr. Bezirksrichter Troxler. Fehlmann aber kommandirte „Fertig!" — Ein Schrei des Entsetzens über dieses mörderische, ruchlose Treiben gab sich kund. Endlich ward mit Fehlmann kapitulirt:

1. Er gelobte mit seinen Truppen abzuziehen.

2. Dagegen gelobten die Ortsvorgesetzten, für die Beibehaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

3. Gelobte Fehlmann, nicht nur die mit sich führende, sondern auch die in benachbarten Gemeinden aufgeforderte Mannschaft zu entlassen und abzurufen.

Fehlmann entschuldigte seinen nächtlichen Überfall damit: „Er habe geheime Aufträge und Briefe, auf welche hin gestützt er diese Anordnug getroffen habe."

In der gleichen Nacht erschienen noch zwei bewaffnete Rotten in der Stadt Willisau, konnten jedoch zum friedlichen Abzuge überredet werden.

Die Bürger der Stadt Willisau errichteten hierauf eine Bürgerwache und berichteten den Vorfall an die Regierung, welche einen Kommissarius abordnete, der mit großer Parteilichkeit verfuhr.

Ein Schrecken ergriff im Kanton diejenigen Gemeinden, deren Mehrzahl aus freigesinnten Bürgern bestand. Lange schon ertönte das Losungswort unter den Fanatikern und Jesuitenanhängern: „Man muß die schwarzen K....n mit Stumpf und Stiel ausrotten.

Dieses Loosungswort war bloß ein Widerhall von Äusserungen, die sich zwei Staatsmänner erlaubt hatten.

Staatsschreiber B. Meyer hatte im Farnbühlboden sich in öffentlicher Gesellschaft unter schrecklichen Flüchen gegen die Liberalen erklärt: „Man wird diesen K..... ein weit schwereres Joch auflegen, als die Oberwalliser den Unterwallisern aufgelegt haben."

Regierungsrath Wendelin Kost hingegen erklärte in Hohenrein geradezu: „Es wird im Kanton Luzern keine Ruhe geben, bis die schwarzen K..... mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, was nächstens geschehen wird."

Dieser nächtliche Überfall der Stadt Willisau, solche blutgierige Äußerungen von Staatsmännern, die denselben Nachdruck zu geben gewohnt sind, erregten überall Besorgniß. Einige Gemeinden errichteten Bürgergarden, andere trafen andere sichernde Vorkehrungen.

Samstag den 7. Christmonat erschien ein Luzernerbürger, der im Kanton Bern etablirt ist, in Luzern, bewirkte die Versammlung des Komité, — welches schon 1842 bei einer Versammlung von Freisinnigen aus allen Theilen des Kantons in Knutwyl war gewählt worden, seither aber einen wesentlichen Personenwechsel erlitten hatte, — und riß es zu entschiedenem Handeln hin. Das Signal zum Auftreten mit bewaffneter Hand, um die Zurücknahme des Jesuitendekretes zu bewirken und die angedrohte planmäßige Vernichtung durch Anwendung von gerechter Nothwehr abzuwenden, ward gegeben, und die Zeit der Ausführung schon auf den folgenden Tag festgesetzt.

In der Frühe um 5 Uhr, Sonntags den 8. Christmonat, rückten von verschiedenen Seiten bewaffnete Bürger auf den Mühleplatz, dem bestimmten Versammlungsort. Patrouillen der Regierungstruppen gaben Feuer auf sie; das Feuer wurde erwidert, die Patrouille auseinander gesprengt, zwei Soldaten schwer verwundet. Das Gasthaus zum Engel war in der Nacht

von bewaffneten Bürgern besetzt worden. Von mehrern Seiten rückten Bewaffnete in die Nähe der Stadt, um auf ein verabredetes Signal auf den angewiesenen Posten einzutreffen; da aber kein Allarmzeichen angeordnet war, so trafen sie nicht pünktlich zu gleicher Zeit auf denselben ein, und darin schon liegt der erste und wesentlichste Grund des Mißlingens der Unternehmung. Zu diesem kam der Verrath; die Regierung war von dem ganzen Umfange der Bewegung bis in das geringste Detail von Bürgern unterrichtet worden, welche an den Besprechungen Theil genommen und ihre Mithülfe zugesichert, im Verlaufe der Nacht aber ihre Freunde mit der Nachricht der erfolgten Entdeckung von jeder weitern Theilnahme zurückgeschreckt hatten. In der Stadt wurde daher der Angriff im ersten Keime unterdrückt, der Posten beim Engel, wo einige Schüsse gewechselt wurden, auseinandergesprengt und die Theilnehmer in engen Verhaft gebracht.

Im Surenthal wußte man bis am Abend des Samstags (7. Dez.) nichts von dem Vorhaben, obwohl keine Gegend des Kantons so antijesuitisch gestimmt ist, wie diese. Was man wußte, waren die nach allen Seiten verbreiteten Gerüchte von einem Putsche, gegen dessen Ausführung die angesehensten Männer dieses Thales warnten. Als aber die im Geheimen aufgestellten Regierungstruppen unter der Anführung des Quartieradjutanten Fehlmann bei Nacht und Nebel die Stadt Willisau überrumpelt und die Angesehensten Bürger des Orts mit Bajonneten angefallen hatten, versammelten sich mehrere Bürger im Lesezimmer des Dorfes Büron, um sich über die Errichtung einer Bürgerwache zu besprechen. Es wurde beschlossen, den Gemeindrath um die Aufstellung einer solchen anzugehen. Derselbe erklärte sich hiefür bereit, und beeilte sich um so mehr diese aufzustellen, da eine schriftliche Aufforderung von Seite des Herrn Amtsstatthalters von Sursee einlief, sofort die milizpflichtige Mannschaft in Bereitschaft zu halten, weil sichern

Nachrichten zufolge diese Nacht ein Aufstand gegen die Regierung statt finden werde. Die Mannschaft wurde nun aufgeboten. Sie versammelte sich schnell, wählte sich selbst ihre Offiziers und theilte sich militärisch in eine Kompagnie ein. Etwa um 4 Uhr Morgens zogen Schaaren aus dem nahen Aargau und Zuzüger von Winikon und Triengen vorüber. Die Mannschaft von Büron verlangte ebenfalls zu marschiren; um 9 Uhr wollte man auf dem Emmenfelde eintreffen. Man hörte keinen andern Entschluß, als zur Aufrechthaltung der Verfassung, Sicherung der Personen und des Eigenthums und zur Abwehr der landesverderblichen Jesuiten mitzuwirken. Ungefähr um halb sechs Uhr in der Frühe marschirte diese Kolonne etwa 200 Mann stark ab und gelangte über Sempach und Gerlischwyl an den Bestimmungsort.

In das Hochdorferamt gelangte die Mahnung, Sonntags in aller Frühe bei der Emmenbrücke einzutreffen, erst Samstags im Laufe des Nachmittags und Abends. Dieß hatte zur Folge, daß die Bürger entfernter Gemeinden von dem Unternehmen erst in der Nacht, oder wegen der allfälligen Abwesenheit, gar keine Kenntniß erhielten. Gleichwohl rüstete jeder wohlgemuth seine Waffe, allfällige Bedenken wegen dieser eilfertigen Anordnung des so folgenreichen Schrittes mit dem Gedanken beseitigend, daß der Zeitpunkt des Überlegens vorüber und der des Handelns da sei. Die eilfte und zwölfte Stunde ging vorüber und ohne den mindesten Arg hatten sich die Jesuitensendlinge, von ihrer Treibjagd des Tages ermüdet, zur Ruhe begeben. Das Auge eines Verräthers allein wachte über die fromme Schaar. Ludwig Zumbühl, Gerichtsschreiber von Hochdorf, ist die Judasgestalt, welche die Freisinnigen, deren Vorhaben ihm durch einen Schwager mitgetheilt worden, wenigstens zum Theil dem jetzigen namenlosen Unglück überantwortet hat. Zwischen 11 und 12 Uhr sendete er seinen Bruder mit einer schriftlichen Anzeige auf die Amtskanzlei Hochdorf. Bald aber be-

mächtigte Reue und Verzweiflung über den verhängnißvollen Schritt sich des Unglücklichen. Umsonst eilt er dem Boten nach: Schon ist der Judasbrief abgegeben und eilen die Aufgebothe nach allen Gemeinden. Der Verräther aber eilte mit der Gewissensqual, welche Iskarioth gefühlt haben mag, zu einigen seiner dem Verrathe preisgegebenen Freunde, und gestand ihnen, sie von ihrem Vorhaben abmahnend, seine ruchlose That. Ein feiger Oberanführer benützte den Anlaß, zu Hause zu bleiben; ein anderer von ihm gewarnter Freund entgegnete ihm barsch: „Aus den Augen, Verräther, wir verlassen unsere Brüder nicht.!"

Um 1 Uhr zog eine wackere Schaar aus dem Hitzkircheramt, die Männer ihres Vertrauens an der Spitze, lautlos, eilenden Schrittes durch Hochdorf, um 2 Uhr folgten ihnen die Freunde aus dem Gerichtskreise Hochdorf nach, und es trafen im Emmenfelde Morgens halb 5 Uhr die vereinten Züge aus dem Hochdorferamte, im Ganzen ungefähr 220 Mann, zusammen. Schon seit 3 Uhr war die hier über den Emmenstrom führende Brücke von der Mannschaft des zunächst gelegenen Rothenburgeramtes besetzt gehalten, sodann die Schiffe, welche beim Kloster Rathhausen zur Überfahrt über die Reuß dienen, beseitiget, und ein oberhalb der Emmenbrücke bei der Mühle über die Emme angelegter Steg zertrümmert, ein regelmäßiger Vorpostendienst angeordnet und verdächtige Personen angehalten worden

Um 5 Uhr tönte von Emmen her das Geläute der Betglocke, was Anfangs von Einigen für Sturmgeläute gehalten wurde; gleichzeitig wurde von verspäteten Zuzügern aus dem Amte Hochdorf berichtet, daß um 3 Uhr in der Gegend um Hochdorf, namentlich in der Twinggemeinde Hohenrein, eine lebhafte Bewegung, ein wildes Hin- und Herrennen zu bemerken gewesen sei. Diesen Berichten zufolge durfte ein Anrücken von aufgebotenen Milizen zunächst von dieser Seite her erwartet werden.

Etwas vor 6 Uhr sodann wurden bei dem am Zollhause vorfindlichen Vorposten zwei Männer angehalten, welche von Luzern her geeilt kamen, beinahe athemlos meldend, daß eine kleine Abtheilung Bürger bereits mit den Regierungstruppen handgemein geworden, der überlegenen Anzahl derselben aber habe weichen müssen; es sei die höchste Zeit, daß die hier versammelte Mannschaft nach der Stadt aufbreche. Dieser Aufforderung konnte indeß aus dem Grunde nicht Folge gegeben werden, weil theils die einzig aus dem Hochdorferamt anwesenden Zuzüger in so geringer Zahl einen Angriff auf den best vertheidigten Zugang der Stadt nicht wagen durften, theils durch den von Emmen her jeden Augenblick erwarteten Landsturm eingeschlossen und von den aus dem Suren- und Wiggerthal anrückenden Zuzügern abgeschnitten zu werden befürchten mußten, und endlich von der Richtigkeit der obigen Angabe um so viel weniger überzeugt sein konnten, als sie einzig angewiesen waren, den allfälligen Regierungszuzügern den Übergang über die Emme zu wehren, Es wurde daher unverweilt ein zuverläßiger Kundschafter nach der Stadt geschickt, um sich genau von der Lage der Dinge zu überzeugen, und sich wo möglich von einem Leiter des Aufstandes eine bestimmte Weisung zu verschaffen. Nach einer Stunde ungefähr kehrte derselbe zurück und berichtete, daß er Augenzeuge des zweiten Zusammentreffens der Regierungstruppen mit einer kleinen Abtheilung von Bürgern auf dem Mühlenplatz gewesen, daß Letztere, nachdem einige Schüsse gewechselt und einige Leute gefallen, sich zurückgezogen und ihm von einem Leiter des Aufstandes erklärt worden sei, der Angriff sei mißlungen, die Sache sei verrathen, man gebe sie auf.

Nachdem dieser niederschlagende Bericht angehört war, wollten Einige die Mannschaft auf der Stelle aufgelöst wissen, Andere dagegen drangen darauf, wenigstens noch bis Rothenburg vereiniget zu bleiben, indem jeden Augenblick die Zuzüger

von Neudorf und Münster zu gewärtigen seien. — Nachdem man sich in Rothenburg etwa eine halbe Stunde aufgehalten, rückten jene erwarteten Zuzüger wirklich ein, mit einer Anzahl Freiwilliger aus dem aargauischen Kulmerthale verstärkt. Während nun gemeinsam weitere Schritte berathen wurden, lief die Nachricht ein, die Wiggerthaler und mit ihnen ebenfalls aargauische Freiwillige aus den Städten Aarau, Aarburg und Zofingen seien bereits bis zum Rifigwalde vorgerückt. Sofort stellte man sich in Reihe und Glied und vereinigte sich an der sogenannten Wegscheide ob Gerlischwil mit diesen angemeldeten Freunden.

Nach einer Weile sammelten sich die mit Stutzern Bewaffneten auf dem rechten Flügel. Alsobald riefen Einige im ahnungsvollen Vorgefühle eines herannahenden Feindes: „Die Emmenbrücke muß wieder besetzt werden!" Sofort eilten etwa 100 Schützen der Emmenbrücke zu und besetzten dieselbe auf beiden Seiten.

Ehe wir zur Beschreibung des Gefechtes an dieser Brücke schreiten, wollen wir den Antheil, den das Amt Willisau an der Bewegung genommen hat, näher bezeichnen.

Die Nachricht zum Aufbruche der Mannschaft war am 7. Christmonat nach Reiden gelangt. Um 11 Uhr in der Nacht rückten die Zuzüger von Zofingen, Britnau, Aarburg, etwa 160 Mann stark, in das Dorf Reiden; an diese schlossen sich die Männer von Reiden, Reidermoos, Adelboden, etwa 150, an. Um Mitternacht setzte man sich in Bewegung. In Dagmersellen vereinigten sich mit ihnen die Zuzüger von diesem Dorfe, von Langnau, Mehlsecken, Pfaffnau, Altishofen, Schötz, Egolzwyl, Ufikon. Die ganze Kolonne mochte nur auf 400 Männer sich belaufen, welche, Sursee abschneidend, nach Oberkirch vor-

rückten. Bei Neuenkirch vereinigten sich 30 Aargauer Schützen mit ihnen. Einige Minuten vor 10 Uhr erschien diese gesammte Mannschaft in der Gegend der Emmenbrücke.

Auf ihrem Marsche hatte sie zwei Staffeten aufgegriffen. Der ersten hat man ein Schreiben des Amtsstatthalters von Sursee an die Standskommission abgenommen, enthaltend die Anzeige, daß alle waffenfähige Mannschaft aufgeboten und bereit sei, in den aktiven Dienst zu treten. Die zweite sollte ein Schreiben, unterzeichnet von Schultheiß Siegwart-Müller, an den Amtsstatthalter von Sursee überbringen, den Befehl enthaltend, daß die gesammte aufgebotene Mannschaft sich unverweilt unter das Kommando des Hrn. Oberstl. Göldlin von Sursee zu stellen habe. Aus einer dieser Depeschen war zu entnehmen, daß ein Bürger von Knutwyl dem Amtsstatthalter von Sursee den Anmarsch der Truppen aus dem Wiggerthale verrathen habe.

Eine zweite Abtheilung hatte sich von Ettiswyl aus über Rußwyl nach der Emmenbrücke begeben, auf ihrem Zuge zwei Depeschen, das Aufgebot sämmtlicher waffenfähiger Mannschaft enthaltend, aufgefangen, einige Mannschaft aus der Gegend von Gettnau, Zell und Altbüon an sich gezogen, und in der Gegend der Wegscheide ob Gelischwyl sich mit den Zuzügern aus dem Kulmerthale vereinige.

Das Amt Entlebuch hatte sich größtentheils passiv gehalten, wie vorauszusehen war, und so wird es bei allen künftigen ernsten Bewegungen wieder geschehen. Nur wenige achtbare Männer dieses Amtes nehmen einen warmen Antheil an den vaterländischen Angelegenheiten.

Es war 10 Uhr, als die Emmenbrücke besetzt und ein Vorposten bis zur Reußbühlkapelle vorgeschoben sich befand. Die

Straße von der Brücke bis hinauf nach Gerlischwil, war mit Bewaffneten ebenfalls besetzt, in den Gasthäusern von Emmenbaum und Gerlischwyl erquickten sich Viele, von der weiten Reise ermüdet, und bezahlten richtig die Zeche, kein Exzeß wurde verübt.

Der Heidschwendhügel wurde von einem Detaschement besetzt, man erwartete die Verstärkung aus dem Surenthale, welche angekündigt war, und schickte einen Boten nach Littau, um die dort aufgestellte Mannschaft von Malters herbeizurufen. Der Bote eines Lenkers der Volksbewegung von Luzern aus hatte aber dieselbe, die bis in die Nähe der Stadtthore vorgedrungen war, zurückgeschickt mit der Erklärung, es sei alles vorüber, der Aufstand habe mißglückt, sie sollen ruhig nach Hause gehen und die Waffen niederlegen." Die größte Erbitterung bemächtigte sich dieses Volkes bei dieser Nachricht, und man befürchtete nicht mit Unrecht die rohesten Ausbrüche der Volkswuth; dennoch verlief sich die Menge ohne Verübung von Erzessen und legte die Waffen nieder.

Um halb 11 Uhr glaubte man eine angekündigte Verstärkung von ungefähr 200 Mann zu erhalten, welche jubelnd durch die Straße von Emmen her gegen die Brücke anstürmte. Diese Kolonne rückte im Feldschritte vor und wurde als eine feindliche erkannt. Man rüstete sich zum Kampfe auf beiden Seiten. Ehe dieser begann, wurde parlamentirt. „Zurück! Zurück!" rief ein Schütze, der an der Wegscheide stand, „wir lassen euch nicht über die Brücke! Ihr werdet unglücklich!" Da fiel von Schmid Wey von Hochdorf, der unter den Regierungstruppen stand, abgefeuert, der erste Schuß: Major Schmid von Hitzkirch, welcher die Regierungstruppen befehligte, rief „Feuer!" Das Gefecht begann auf Pistolenschußweite, dauerte nicht länger, als

vier Minuten, und endete mit der Flucht der Regierungstruppen, die so überstürzt war, daß der Anführer, welcher einer der Ersten floh, nachdem sein Pferd verwundet worden war, sie erst eine Stunde vom Kampfplatze entfernt, nemlich bei der Waldebrücke, zum Stehen bringen konnte. Mehrere Todte und schwer Verwundete auf Seite der Regierungstruppen blieben auf dem Platze; Andere entrannen in den ganz nahe gelegenen Galgenwald und fanden im Zustande der Hilflosigkeit und der Kälte den Tod. Es hätte nicht schwer gehalten, die ganze Abtheilung zu vernichten, wenn man sie verfolgt hätte. Das aber geschah nicht, ruhig ließ man die Fliehenden abziehen. Auf dem Kampfplatze lagen viele weggeworfene Flinten, und 9 Mann, unter diesen Großrath Jak. Leonz Meier von Sulz, der zu Pferde dem Zuge nachfolgte, wurden zu Gefangenen gemacht. Man brachte die Verwundeten in das Haus des Hrn. Altgerichtspräsidenten Jak. Suter in Hinter-Emmenbaum, wo sie sorgfältige Pflege und sogleiche ärztliche Hilfe erhielten. Auf der Seite der Aufständer blieb kein Mann, ein Einziger erhielt eine ganz unbedeutende Wunde an der Hand.

Nach kaum vollendetem Gefechte traf die Verstärkung aus dem Surenthale, ungefähr 200 Mann, auf dem Platze ein und nun hielten die Führer Rath, was in der Sache zu thun sei.

In Luzern war der Aufstand unterdrückt. Von Littau her kam die Nachricht, daß die dortige Abtheilung ganz unverrichteter Sache auseinander gelaufen sei. So eben hatte man ein unnützes Gefecht geliefert, im Rücken bildete sich das Bataillon Göldlin, das aber weder Furcht noch Schrecken einzuflößen geeignet war, da es auf weiten Umwegen sich nach der Stadt eher zu flüchten, als etwas zu wagen schien. Aus edeln Gründen protestirten einige Offiziere von Reiden gegen das Vorrü-

ken. Wir haben unsern Freunden aus dem Aargau versprochen, daß wir ohne Schwerdtstreich in die Stadt einrücken können. Der Verrath der Stadt hat dieses zur Unmöglichkeit gemacht. Wir können es nun nie zugeben, daß diese Freunde ihr Leben an diesen Verrath setzen, sondern wollen lieber ohne ihre Gefährde das Unglück dieses Tages tragen. Trostlos lautete auch der Bericht der aus der Stadt Geflüchteten in Bezug auf noch allsfallsige Hülfe der Stadt beim Anzug. Sie hatten die Hoffnung auf das Glück des Tages ganz aufgegeben. Es ward also beschlossen, die Stadt Sursee zu besetzen, die Verstärkung von Solothurn und Basellandschaft abzuwarten, und dort das Angemessene zu beschließen. Der Rückzug ward angetreten.

Mißmuthig darüber verlief sich die Mannschaft während dem Marsche. Jeder handelte nach seinem Gutdünken. Auf der Höhe von Hildisrieden wurden die bis dahin mitgeführten Gefangenen in Freiheit gesetzt. Anstatt nach Sursee begaben sich die Zuzüger aus dem Aargau über Münster nach Reinach auf ihren heimathlichen Grund und Boden.

Die Mannschaft von Büron kehrte über Hildisrieden und Schenken nach Hause, wo inzwischen der Gemeindrath aus den Zurückgebliebenen eine Bürgerwache aufzustellen im Stande war.

Nachmittags 2 Uhr rückten von der Knutwylerhöhe herkommend etwa 70 Solothurner und Oltenerschützen mit zwei Kanonen in das Dorf Büron ein. Sie beschloßen, nachdem sie den bisherigen Verlauf der Sache vernommen, in Büron sich die Nacht über zu halten und den Zuzug von Basellandschaft abzuwarten. Diese Solothurner und Oltenerschützen hatten sich schon Sonntags in der Frühe zwischen 9 und 10 Uhr auf der Knutwylerhöhe eingefunden in der Meinung, nach Sursee zu

ziehen, wurden aber durch die von dieser Stadt aus ihnen zugeschickte Neutralitätserkärung stutzig gemacht. Darum zogen sie links über die Suren Büron zu, bestellten Boten, um den nachrückenden Zuzügern aus Basellandschaft ihren Marsch zu bezeichnen und zum Anschließen aufzufordern.

Wirklich rückten diese in später Nacht noch heran, und wollten sich ebenfalls nach Büron hinziehen; allein sie vernahmen nicht ohne Entrüstung, daß von dort die Solothurner bereits abgezogen seien und über die Grenze zurück nach Schöftland zu ziehen beschlossen haben. Der Rückzug wurde also auch von Basellandschaft mit dem größten Mißmuthe beschlossen. Das Mißlingen der ganzen Unternehmung war damit vollendet.

VI.

Nicht an dem entschiedenen Auftreten der Bürger aus verschiedenen Theilen des Kantons, nicht an dem Muthe der Zuzüger aus den benachbarten Kantonen Solothurn, Aargau und Basellandschaft scheiterte dieses Unternehmen, sondern an der totalen Planlosigkeit des Komites, an der Feigheit der Mehrheit der Stadtbürger und ihrer Geschwäzigkeit, und dem Verrathe einiger Elenden.

Das Komite beschloß Samstag Morgens, es solle Sonntags den 8. Dez. in aller Frühe der Aufstand stattfinden, und doch erwartete man Zuzug aus Aarau, Olten, selbst Basellandschaft. Die nöthige Zeit — das Wichtigste bei einem solchen Unternehmen — ward also nicht berechnet. Freilich reisten einige Mit-

glieder des Komites auf der Stelle ab, um diesen Zuzug zu beschleunigen; allein mit dem besten Willen kann doch ein mit schwerem Gepäcke, selbst mit Kanonen zu erfolgender Zuzug auf eine Entfernung von 17 Stunden nicht in solcher Schnelligkeit erfolgen. Rechnet man noch, welche Zeit es erfordert, zur Ansage von Luzern aus, zur Aufforderung von Haus zu Haus, zur Besammlung auf dem Platze, zu allen diesfalls unumgänglich nöthigen Vorkehren zum Ausmarsch; rechnet man ferners den langen Weg, den einige Kolonnen zu machen hatten; so erscheint der Aufruf von dem einen Tag auf den andern in dem Maße übel berechnet, daß man billig an der Überlegungskraft der Männer des Komites zu zweifeln die begründetste Ursache hat. Einen zweiten ebenso wesentlichen Fehler beging dasselbe, da dem aufzuführenden Plane alle Einheit des Wirkens abging. So viel herrliche Kräfte zu Stadt und Land blieben unbenützt und ohne Wirksamkeit aus diesem Grunde. Kein Alarmzeichen, kein Trompetenstoß, kein Trommelschlag ward vernommen; die Mannschaft in und um die Stadt zerstreut. Wir haben in Luzern so viele Paradeoffiziere, die ihr liberales Geschrei bei jedem Anlaß, am meisten hinter Wirthstischen ertönen lassen; wo waren diese Helden? Die Mannschaft hatte keine Führer. Selbst Kolonnen von 170 Männern, wie z. B. derjenigen von Malters ward weder ein Führer beigegeben, noch ein Sammelplatz bezeichnet; auch ward sie nur von einem Mitglied des Komites zum Auseinandergehen aufgefordert zu einer Stunde, da sie von dem besten Nutzen hätte sein können.

Den Verrath des Gerichtsschreibers Zumbühl haben wir oben schon bezeichnet. In der Stadt geschah das Gleiche. In mehr als einem Hause befanden sich 20 — 30 — 40 bewaffnete Bürger, um die ganze Nacht beisammen zu bleiben und zur fest-

gesetzten Stunde auszumarschiren. Diese wurden zum Auseinandergehen aufgefordert, weil das Vorhaben verrathen sei. Die Abtheilungen aus den entferntern Vorstädten allein rückten vor, fanden aber beim Einmarsch die Stadt ruhig, wie einen Kirchhof, von keiner Seite Unterstützung, nachdem sie mit Flintenschüssen den an Mannschaft überlegenen Lieutenant Jenni in die Flucht geschlagen hatten. Dieser niederbeugenden Unfälle und Mißgeschicke ungeachtet, wäre der Sieg den Unternehmern gesichert geblieben, wenn der Rückzug nach Sursee, wie er Anfangs festgesetzt worden war, stattgefunden hätte. Das Bataillon Göldlin, das kaum zu 250 Mann stark sich versammelte, aus erschrockener Mannschaft bestehend, hätte keinen Widerstand gewagt, oder wäre von den zahlreichen und trefflichen Schützen bald nach allen Winden zerstreut worden, wie die Abtheilung des Major Schmid von Hitzkirch. Die Mannschaft dieses Bataillons besteht überdies wenigstens zu 2/3 aus Jesuitengegnern, s wie überhaupt gewiß 3/4 der sämmtlichen milizpflichtigen Mannschaft des Kantons Luzern die Jesuiten durchaus nicht verlangt. Das Bataillon Göldlin wagte, wie schon oben bemerkt worden ist, den direkten Marsch auf der Landstraße aus Furcht vor den auf dem Emmenfelde aufgestellten Freischaaren nicht, sondern bog bei Neuenkirch rechts ab und schlug den weiten Umweg über Malters nach Luzern ein. Mit solchen Helden wäre der Kampf gewiß nie zu fürchten gewesen. Wäre Sursee besetzt, die Abtheilung von Solothurn und Basellandschaft dorthin gezogen, wären dorthin alle Kräfte konzentrirt worden, man hätte selbst nach dem verunglückten Versuche in der zum Theile verrathenen, zum Theil feigen Hauptstadt sich wochenlang halten und die Regierung zur Zurücknehme des Jesuitendekrets — (ein Mehreres verlangte man nicht) — zwingen und die Verfassungsverletzung

wieder zurückzunehmen nöthigen können. So aber zogen so viele herrliche Kräfte wirkungslos im Kanton umher, weil keine oberste Leitung, kein fester Plan, keine Übereinstimmung vorhanden war in zweckgemäßer Benutzung der Zeit und der vorhandenen Verhältnisse.

Doch so mußte es kommen. Das Volk des Kantons Luzern, das in seiner großen Mehrheit die Jesuiten nicht will, aber aus Gleichgültigkeit und Leichtsinn sich mannhaft dagegen zu wehren nicht den Muth hatte, muß lernen, daß die Jesuiten ihm nichts bringen können, als Krieg und Jammer, Blut und Thränen.

VII.

Der Regierungsrath hatte voll Besorgniß die Entwicklung der Ereignisse beobachtet. Obwohl umgeben von Truppen, von Söldnern, von Aufpassern in der Hauptstadt, obwohl beruhigt und getröstet von seinen Anhängern ab der Landschaft, hatte er an dem Siege gezweifelt und den Untergang besorgt. Ja, es soll so weit mit ihm in der Nacht vom 7. auf den 8. gekommen sein, daß er abdiziren und einem Provisorium die Regierungsgewalt übergeben wollte, und nur von B. Meyer an der Ausführung des Vorhabens verhindert worden sei. Groß war jedenfalls seine Furcht, viel größer aber noch die Siegestrunkenheit und der rohe Übermuth nach dem Mißlingen des Unternehmens. So wie die Streitkräfte sich in der Stadt vermehrten, wurden alle Gefängnisse mit Bürgern angefüllt, die des Aufruhrs verdächtig oder theilhaftig von den Spionen angegeben wurden.

Die Schulen des Gymnasiums und Lyzeums wurden geschlossen, die Schulstuben zu Gefängnissen umgewandelt; das Korrektionshaus an der Sente der gleichen Bestimmung übergeben. Die gesammte waffenpflichtige Mannschaft des Kantons wurde unter die Waffen gerufen, ein Bataillon nach dem Hitzkircherthale, ein zweites nach Münster und ein drittes nach Reiden entsendet. Prokonsuln begleiteten diese Truppen und überall wurden Sequestrationen des Vermögens der Gefangenen oder nach den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn und Zürich in Menge Geflüchteten vorgenommen. Ein unbeschreiblicher Schrecken kam über das Land, die Regierungspartei äußerte sich in rohen Ausbrüchen über die Vertilgung des Radikalismus. Einige Zuzüger aus dem Kanton Aargau waren gefangen genommen, die kalte Nacht über im Feuerspritzenhäuschen in Neuenkirch eingesperrt und dann den 9. unter Hohn und Spott im Triumph nach der Hauptstadt abgeführt worden. In allen Ämtern des Kantons wurden zahlreiche Verhaftungen vorgenommen. In Dagmersellen feierten die Regierungsabgeordneten Kost und B. Meyer Orgien. Während Tausende tief bekümmert um das Schicksal ihrer gefangenen oder geflüchteten Brüder und Verwandten in Thränen schwammen, ordneten sie Tanzbelustigungen an, ließen Mädchen herbeiholen. In den Häusern der Geflüchteten wurden allerlei Erzesse von Soldaten und Offizieren verübt, unter welch Letztern sich Major Josef Schmid von Luzern Anfangs auszeichnete, aber auf erhaltene Zurechtweisung die Hörner einzog und auf eine lächerliche Art seine Furcht an den Tag legte. Dieses Wüthen dauert fort und erst heute kommen uns Berichte von neuen Verhaftungen zu aus der Gegend von Ettiswyl. Freunde durften sich nicht mehr öffentlich begrüßen, aller Gewerb und Verkehr ruhte, die Wirthshäuser waren nur von Militär ange-

füllt, auf den Plätzen brannten große, die ganze Nacht hindurch wohl unterhaltene Wachtfeuer, sowohl in der Hauptstadt, als in den Dörfern, wo Truppen lagen.

So gewaltthätig man indessen verfuhr, so wenig konnte man die panische Furcht vor den Freischaaren verbergen, welche nicht nur Muth und Entschlossenheit sondern eine große Geschicklichkeit in dem Gebrauche der Waffen an den Tag gelegt hatten; denn kaum 80 Mann hatten an dem Gefechte bei der Emmenbrücke auf der Seite der Freischaaren Theil genommen, und die 200 Mann Regierungstruppen nach allen Richtungen in wenigen Minuten auseinander gesprengt. Diese Furcht ist aber nicht unbegründet. In allen Theilen der Schweiz, (die Rothenerkonferenzkantone ausgenommen) zeigt sich die regste Theilnahme an dem Schicksale des Kantons Luzern, und die größte Antipathie gegen den Jesuitismus. Selbst in der Stadt Basel, im Kantone Neuenburg waffnet man sich um gegen diesen allgemeinen Feind der Schweizerischen Freiheit und des Christenthums neuerdings zu Felde zu ziehen.

Zürich's Großer Rath hat den freisinnigen D. Zehnder, — dem konservativen Bluntschli gegenüber — zum Bürgermeister und Präsidenten der Tagsatzung für 1845 gewählt; er hat verordnet, daß Abgeordnete nach Luzern abgeschickt, die Zurücknahme des Jesuitenberufungsdekrets gefodert und auf die Pazifikation des Kantons gedrungen werden solle.

Den 17. Christmonat verschied Herr Oberst Jos. Guggenbühler von Luzern, der sich an die Spitze der Bewegung gestellt und die militärische Leitung derselben über sich genommen hatte. Nach dem Mißglücken derselben hat er sich auf Abwegen durch Wälder und Sümpfe, stets im Schnee watend, bis nach Hutwyl, im Kantone Bern, geflüchtet, sich sodann

nach Lenzburg begeben, wo er im Handlungshause Abraham Bertschinger die gastfreundlichste Aufnahme gefunden hatte. Ermüdung, Gram über das Vorgefallene, Kummer über das Schicksal einer ihm theuren Gattin und seiner vier unerzogenen Kinder, hatten seine ohnehin geschwächte Gesundheit untergraben und seinen Tod beschleunigt. Im letzten Kampfe um das Leben, in der Bewußtlosigkeit des Deliriums beschäftigte er sich noch mit der vaterländischen Angelegenheit, für die er die Waffen ergriffen und leider fruchtlos geführt hatte. Sein Leichnam wurde auf die Veranstaltung seiner Verwandtin, Frau Minnich in Baden, bis Menzikon gebracht, an der Luzernergrenze das Fortbringen derselben auf Veranstaltung einer seiner Schwäger, der von Luzern aus dahin gekommen war, verhindert, aus Besorgniß, es möchte die Leiche in Luzern insultirt werden. Diese ward sodann in Aarau in den Gasthof zur neuen Brücke gebracht. Samstags den 21. Christmonat fand die feierliche Beerdigung Statt. Ungefähr 60 Luzernerflüchtlinge, und mehr als 500 Bürger der Stadt Aarau und der Umgegend begleiteten die Leiche des Hingeschiedenen. Von seinen Brüdern, Schwägern, Vettern und Freunden aus Luzern war keiner erschienen. Über seinen Tod streuten die Feinde des Verblichenen abscheuliche Gerüchte aus und legten ihm einen erübten Selbstmord zur Last.

Und welche Rolle spielte an diesem denkwürdigen Tage der große Agigator Leu von Ebersol? Er zog, eine Hellebarde in der Hand, mit einer zusammengerafften Schaar Nachmittags 2 Uhr von Hochdorf nach Luzern, also zu einer Zeit da die Gefahr vorüber und nichts mehr für ihn zu besorgen war. In Eschenbach angelangt, begab er sich in das dortige Wirthshaus und wollte die Mannschaft sich selbst überlassen.

Einige Nachzügler traten aber zu ihm hin und sprachen, da er sie den Abgezogenen zu folgen anwies: „Ihr habet das Maul stets am weitesten aufgethan, jetzt, da Gefahr vorhanden ist, sitzet Ihr an den Wirthstisch und wollt uns allein ziehen lassen das sei ferne! An Euch ist es, an die Spitze der Mannschaft zu treten. Vorwärts mit Euch!" — Allein erst am späten Abend rückte unser Held in Begleit von einigen Scharfschützen in die Stadt ein, nachdem er den H. Felder, Gastgeber im Emmenbaum, im Vorbeigehen eigenhändig verhaftet, und an ihm den Dienst eines Schergen verrichtet hatte.

Major Schmid, der nicht zwei Minuten Stand gehalten, und der Erste in den nahen Galgenwald sich geflüchtet hatte, dieser Feigling ward den 15. darauf hin in seiner Gemeinde mit Musik und Böllerschüssen begrüßt, unter Triumphbögen von der jubelnden Menge bis zur Dorflinde geführt, wo der charakterlose Oberrichter Morel eine schwülstige Lobrede vor der Versammlung an ihn hielt, in welcher er ihn mit Winkelried verglich, und der Achtung, der Verehrung und Anbetung seiner Mitbürger bis auf die fernsten Jahrhunderte empfahl.

Lieutenant Jenni wurde zur Belohnung für die an den Tag gelegte Tapferkeit zum Hauptmann befördert.

Wer den Geist der jetzigen Luzernerregierung genau kennen will, der lese die nachfolgende Proklamation derselben an das Volk, ein sprechenderes Belege ihrer Heuchelei kann nicht geliefert werden:

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Getreue, liebe Mitbürger!

Die göttliche Vorsehung hat am Feste der unbefleckten Empfängniß der seligsten Mutter Maria den Kanton Luzern

und das gemeinsame Schweizerische Vaterland vor namenlosem Unheile gnädig bewahrt. Der von Euch am 1. Mai 1841 angenommenen Staatsverfassung, der von Euch eingesetzten Regierung war der Untergang geschworen. Raub, Brand und Mord waren Euerm Eigenthum, Euern Familien, Euern Vorstehern bereitet. Die Verschwörung hatte sich der Unterstützung roher und zügelloser Freischaaren aus andern Kantonen zum voraus versichert. Der Plan der Ruchlosen war bereits zur Ausführung gediehen.

Der Gott unserer Väter hat die Anschläge der Gottlosen vereitelt.

Ihr wißt bereits, wie einer kleinen Schaar treuer Wachen, unter der Leitung eines unerschrockenen Führers es gelang, die hochverrätherische Rotte auf dem Mühlenplatze aus einander zu sprengen, und wie nach einem meuchelmörderischen Angriffe auf eine Abtheilung der zur Hülfe der Regierung herbeieilenden Mannschaft aus dem Amte Hochdorf sich die Horde fremder und einheimischer Freischaaren zurückzog.

Zwar weinen wir wehmüthige Thränen an dem Grabe mehrerer edler Söhne des Vaterlandes. Wir trauern um eine Menge Verwundeter. Es ist unsere heilige Pflicht, die Familien derselben durch thätiges Mitgefühl und durch milde Unterstützung zu trösten. Die Namen der Gefallenen und Verwundeten werden in unauslöschlichem Andenken des Volkes bleiben: ihre Gesinnungen und ihre That werden der Mit- und Nachwelt zum leuchtenden Muster dienen.

Allein das Schicksal, welchem diese Edeln anheimfielen, war Tausenden aus uns bereitet. Die unschätzbaren Güter der Freiheit, Sicherheit der Personen, des Eigenthums, des Rechts,

der Selbstständigkeit unseres Kantons und der Religion wollten einer rechtlosen und gottlosen Partei preisgegeben werden.

Aus diesem augenscheinlichen Verderben rettete uns die unendliche Barmherzigkeit Gottes. Tief anbetend wollen wir ihr unsern heißesten Dank weihen.

Allein noch sind nicht alle Gefahren für unsere Sicherheit, Freiheit und Selbstständigkeit, mit einem Wort für die höchsten Güter eines Volkes, vorüber. Noch lauern die Feinde, uns diese Güter auf verschiedenen Wegen, durch List oder Gewalt, zu rauben oder wenigstens zu verkümmern. Darum laßt uns anhalten im demüthigen und beharrlichen Flehen um die Fortdauer der ewigen Güte Gottes für unsern Kanton, sowie für die gesammte Eidgenossenschaft.

Geleitet von diesen Gefühlen

Verordnen wir:

§. 1.

Die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit wird auf Sonntag den 5. Jänner ein allgemeines Dank- und Bittgebet anordnen und das christliche Volk durch eine dem Ernste der Zeit angemessene Predigt dazu vorbereiten.

§. 2.

Die gleiche hochwürdige Pfarrgeistlichkeit wird an allen Sonntagen des Monats Jänner auf die durch die geistlichen Behörden vorzuschreibende Weise mit dem allgemeinen öffentlichen Bittgebete für die Rettung unsers theuren Vaterlandes aus jeder ihm drohenden Gefahr fortfahren.

§. 3.

Dem Großen Rathe ist ein Antrag zur ewigen Feier des Festes der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau als eines Dankfestes im ganzen Kanton vorzulegen.

§. 4.

Eben so wird demselben ein Antrag, wie das Andenken der für Gott und Vaterland am 8. Christmonat Gefallenen und Verwundeten, zu verewigen, und auf welche Weise ihren Familien der Dank des Vaterlandes darzubringen sei, vorgelegt werden.

Treue, liebe Mitbürger! Vereinigen wir uns im Gebete für Freunde und Feinde, bitten wir um Stärke für jene, um Bekehrung für diese.

Das gemeinschaftliche Gebet des frommen Luzernervolkes wird bei Gott Gnade finden! Stehen wir muthig zusammen, in Freud und Leid, in Gefahr und Noth, mit unerschütterlichem Vertrauen auf die Fürbitte der seligsten Jungfrau und auf die Erbarmung des Allerhöchsten!

Gegeben in unserer Rathssitzung, Luzern am Feste der heiligen Viktoria, den 23. Christmonat 1844.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.

Namens des Regierungsrathes;
Der Rathsschreiber:
Ph. A. Segesser.

Seit dem verhängnißvollen 8. December wüthet die Regierung und ihre Partei fort, die Sequestrationen und Verhaftungen häufen sich, bei welchen die gesetzlichen Vorschriften nicht im mindesten beachtet werden. Eine gänzliche Anarchie kömmt in Vorschein. Ohne Grund werden angesehene Personen einge-

kerkert, gegen schwere Kautionen (2 bis 4000 Franken) wieder in Freiheit gesetzt, andere nach vierzehntägiger Haft entlassen, ohne ein Verhör bestanden, ohne den Grund der Einkerkerung oder Entlassung vernommen zu haben.

In dieser Siegestrunkenheit setzt sich der Regierungsrath, wie wir sehen, nicht allein über die Gesetze sondern abermals über die Verfassung hinweg, deren §. 51 folgendermaßen lautet:

„So oft behufs der innern Ruhe im Kantone oder zur Er„füllung von Bundespflichten Truppen aufgeboten werden müs„sen, soll der Große Rath sofort einberufen werden, welcher „dann von sich aus die Fortdauer oder Auflösung des „Truppenaufgebotes, sowie alle erforderlichen Maß„regeln beschließt."

Seit bald vier Wochen steht die gesammte milizpflichtige Mannschaft aller Waffen auf den Füßen, die Landwehrbataillone sind auf das Piket gestellt, der Landsturm organisirt. Seit der Zeit hat man einige Bataillone wieder entlassen; aber der Große Rath ist diese Zeit hindurch nicht einberufen, der Artikel 51 der Verfassung nochmals mit Füßen getreten, und der obersten Landesbehörde auf eine unerhörte Weise die Nullität derselben zu erkennen gegeben worden. Man wende nicht ein, daß der Große Rath dem Regierungsrathe zum Voraus hiefür Vollmachten ertheilt habe, weil die Fortdauer oder die Auflösung des Truppenaufgebotes so wie der Beschluß für alle fernern erforderlichen Maßregeln ihm, dem Großen Rathe verfassungsgemäß allein zukömmt!

Der würdige Stadtpfarrer Siegrist ist aufgefordert worden seine Entlassung einzugeben und aus der Stadt verwiesen, Pfarrer Supiger von Reiden befindet sich bei den Kapuzinern

auf dem Wesemli in Luzern in Verhaft, auch seine und die Absetzung anderer würdiger Geistlicher steht in Aussicht.

Buchhändler Jenni, von Bern, wurde mit Handschellen gefesselt und an einen andern Arretirten angekettet, in's Gefängniß geführt. —

Zu diesem Allen kömmt noch das Confiskationsdekret gegen die Güter der Gefangenen und Flüchtigen, welches den allgemeinen Abscheu erregt und an ein türkisches Regiment erinnert. Kurz, es herrscht in diesem unglücklichen Lande ein Zustand, der, wird nicht schleunige Hülfe ihm zu Theil, seinen gänzlichen Ruin herbeiführen muß.

Schlußwort.

Wen ergreift nicht tiefe Besorgniß um die Zukunft des gesammten Vaterlandes, wer wird nicht mit Zorn und Abscheu erfüllt, wenn er auf die unglücklichen Zustände Luzern's hinblickt. Dieser schöne Kanton, während der dreißiger Periode sonst hervorleuchtend durch eidgenössischen Sinn, vorzügliche Äufnung seiner Landwirthschaft, emporblühenden Wohlstand, liegt nun blutend und zerrissen vor den Augen der Welt. Dieser Zustand ist ein Werk der römischen Propoganda, der Jesuiten und ihrer Söldlinge. Das Jesuitendekret braucht blos sieben Jesuitenpatres und eben so viel Laienbrüder, wer sollte sich vor sieben Jesuiten fürchten; mit solchen Worten täuschen die fanatisirenden Führer das Volk. Allein der Betrug lag auf der Hand, abgesehen davon, daß das dem Veto unterlegte Dekret, die sieben Jesuiten blos als Minimum angab, und daher für beliebige Vermehrung derselben in die Hunderte, ein späteres Veto umgangen war; da im Maximum ihre Anzahl nicht aufgestellt sich befand, so genügte zum Bruche der Verfassung die Einführung dieses Ordens, an und für sich selbst schon, vollkommen. Seine gefährliche

Wirksamkeit hatte sich schon in seinen Missionen, in seinen Anhängern und Söldnern schrecklich geoffenbaret. Dieser Orden, statt überwacht von einer kräftigen, unabhängigen Regierung, sollte als eigentlicher Herr im Lande einziehen, und eine Regierung lenken, die sich längst von der ganzen Welt, durch ihre offene Tendenz, jegliche Bildung im Volke zu erdrücken, gebrandmarkt hat. Eine Regierung des 19. Jahrhunderts, welche sich nicht scheut ein Erziehungsgesetz zu erlassen, nach welchem in den Primarschulen blos Schreiben, Lesen und Rechnen obligatorische Unterrichtsgegenstände sind und zu fernerer Fortbildung, die Sekundarschulen als nicht obligatorisch beläßt, hat sich selbst gerichtet, ihre Verworfenheit, ihr Verrath an den edelsten Gütern des Volkes, selbst proklamirt.

Keine gewaltsame Erhebung des Volkes im Zustande der Nothwehr, in welcher es sich für seine heiligsten, unveräußerlichen Menschenrechte gegen frechen Verrath und fremde geistige Knechtschaft wehret, ist reinern Beweggründen entflossen und hat lebhaftere Theilnahme nicht nur in den Herzen aller freisinnigen Eidgenossen, sondern auch in der ganzen gebildeten Welt angeregt, welche die überall auftauchende Jesuitenfrage mitkämpft, und daher den unglücklichen Ausgang mit tiefstem Schmerze empfindet. Keine Revolution ist unter günstigern Verhältnissen und mit trefflichern Kräften begonnen worden, keine hat durch unglücklichere Leitung und schändlichen Verrath ein traurigeres Ende genommen. Die Schmach der Feigheit und des Verraths, so wie der Fluch von hundert und hundert unglücklich gewordenen Familien über treulose Wortbrüchigkeit wird als ein ewiger Schandfleck an dem Namen der Stadt Luzern kleben. Während die legitimsten konservativen Jesuitengegner mit Freuden den Umschwung der Dinge und darin die Entfernung der verhäng-

nißvollen Jesuitenfrage gesehen, so sind sie nun zuerst zur Hand, über die durch gehäufte Verfassungsverletzungen und persönliche Nothwehr vor Gott und der Welt gerechtfertigte Revolution die Verdammung auszusprechen und die gewaltsam heraufbeschworne Selbsthülfe des Schweizervolkes als einen Gräuel der Zeit in gräßlichen Farben auszumalen. Wir können und wollen darüber nicht mit ihnen rechten, ebensowenig mit den freisinnigen Kantonsregierungen, welche die letzten Vorgänge in Luzern diplomatisch mißbilligen zu müssen sich bewogen fühlten. Damit ist aber die Jesuitenfrage keineswegs abgethan. Es ist unzweifelhaft, und die nächste Zukunft wird es zur Gewißheit darthun, daß die Mehrheit des Schweizervolkes in den Jesuiten die gefährlichsten Feinde unseres Landfriedens, der religiösen und bürgerlichen Freiheit, wie eines gedeihlichen freien Gemeinwesens erkennt, und sie daher aus dem Herzen der Schweiz hinauszutreiben fest entschlossen ist. Das Schweizervolk erkennt klar und deutlich, daß nur durch entschiedenes, treues und einträchtiges Zusammenhalten dem gemeinsamen Erbfeinde mit Erfolg entgegengekämpft werden kann. Vereinzelter Widerstand gegen den immer mächtiger werdenden fremden Eindringling führt zum sichern Untergang des einen Kantons nach dem andern. Durch den Grundsatz: „Trenne und herrsche" haben die Jesuiten schon einmal die Welt erobert, und schicken sich eben an, es zum zweitenmal zu thun. Dagegen wird und muß der Bund der Herzen unter allen freigesinnten Eidgenossen sich erheben, der nicht durch fremde Mächte garantirt ist, aber durch die Kraft seiner Wahrheit und des Rechtes in der Stunde der Noth sich bewähren wird.

Das Schweizervolk ist in seinen tiefsten Tiefen erschüttert und seine Grundwellen gehen stark und gewaltig. Es kann und

wird nie zugeben, daß die Grundbestimmungen der Verfassungen mit schamloser Frechheit zu Gunsten eines fremden herrschsüchtigen Ordens, auf den Grundsatz betrügerisch erkünstelter Majoritäten hin, verletzt, und treue Bürger, die gegen solche Frevel redlich und ohne jede andere Absicht in die Schranken getreten sind, nun als Hochverräther mit ihren sonst so glücklichen Familien der Schmach und dem Elende hülflos preisgegeben werden. Es erkennt nicht nur einen Bund zum Schutze der Regierungen, auch da, wo selbe die heiligsten Verträge zu verletzen sich erfrechen, sondern es will einen Bund zum Schutze seiner theuer erworbenen Freiheitsrechte, seiner souveränen Gewalt und nationalen, unverkümmerten Selbstentwicklung. Diese unschätzbaren Vorzüge sieht es sich durch das Eindringen der Jesuiten höchlich gefährdet; darum die Volksbewegung durch alle Kantone, darum die immer mehr wachsenden Volksversammlungen, die wie eine Lawine auf ihrem Wege sich vergrössern werden, darum der Mahnruf an die Regierungen, Hand in Hand mit dem Volke in dieser eidgenössischen Lebensfrage einzuschreiten und durch landesväterlichen Anschluß an die bedeutungsvolle, folgenschwere Bewegung derselben weise Leiterinnen zu werden. Man muß sich ja nicht täuschen! Die Stunde großer Entscheidung ist da, und wird dieselbe durch Kunstgriffe weiter hinausgeschoben, so wird jede Heilung um so weniger möglich sein. Will man keinen durch die gewaltsam hervorgerufene Volkserhebung herbeigeführten anarchischen Zustand und Krieg, der aber nur dem fremden Orden und seinen entarteteten Söldnern gilt, so sorgen die Regierungen unverzüglich für bundesrechtliche Bestimmungen gegen den fremden Feind. Sieht aber das Volk, daß unter dem Vorwande der Kantonssouveränetät rath- und thatlos unsere edelsten Nationalgüter von Kanton zu Kanton

hingeopfert werden, und der fremde, freche, römische Landvogt, als Oberherr schwacher Regierungen heute in Luzern, morgen in Solothurn und Aargau anerkannt zu werden Hoffnung findet; so wird es sich zeigen, ob im Schweizervolke noch der altangestammte Freiheitssinn, die alte Schweizerkraft sich fortererbt, das Volk sich selbst zu helfen im Stande sei. Noch ist es Zeit, durch schnelles, weises Zusammenwirken der Regierungen dem allgemeinen und gewiß dann blutigen Bürgerkriege, den Schwäche unvermeidlich herbeirufen wird, vorzubeugen. Möchten die Volksregierungen der Schweiz dieses ernstlich bedenken und dann schnell und entschlossen handeln. Freisinnige Regierungen der Schweiz! Ihr seid hervorgegangen aus dem Volke, sein Vertrauen hat euch an seine Spitze berufen, um da seine heiligsten Interessen zu verfechten, als sein Vorkämpfer für Licht und Recht und konfessionellen Frieden, für Erzielung einer einzigen starken Eidgenossenschaft. Sorge nicht ängstlich jedes Mitglied für seine Stelle dadurch, daß es den offen zu Tag brechenden Zorn des Volkes durch diplomatische Pillen zu kühlen versucht. Das Maß der jesuitischen Landesverderber überläuft, wer mit ihnen hält wer sie begünstigt durch Treulosigkeit oder Schwäche ist ein Verräther; hoch über dem Spiel der Diplomatie steht das gefährdete, bluttriefende Vaterland. Die Jesuiten haben es verwundet und hetzen seine Bürger gegeneinander auf, sie lechzen nach seinem Herzblute, nach seinen Gütern, um ihr Panier der Herrschsucht, der Heuchelei, Sittenlosigkeit und Genußsucht an die Stelle seiner Kreuzesfahne zu pflanzen. Du, o Vaterland! sollst dem teuflischen Orden eine Vorburg werden, aus welcher er Europa zu bekämpfen und auszusaugen gedenkt. Du aber, Schweizervolk, erkennst die Losung der Zeit und die Wichtigkeit des Augenblicks! Darum muthig, wachsam und bereit, wenn

der Ruf deiner treuen Führer an dich ergeht. Wenn deine erwählten Räthe dich verlassen, die nur den Sold von dir begehren, um ruhig und bequem im Glanze verliehener Würden sich zu sonnen, wenn sie nicht hören den Nothschrei ihres Volkes, dann raffe du dich auf mit Stolz und wirf den Feind hinaus aus dem alten Laud der Freiheit. Oder sollen deine Söhne Knechte werden, denen ein fremder Orden die nöthigste Bildung versagt, sie um ihr Vermögen betrügt und überlistet, sie in Bruderkriege hetzt und jeden freien Gedanken mit Verdammniß und Inquisitionsqualen bedroht. Willst du deine Töchter diesen verruchten Heuchlern großziehen, die noch jede Blume mit ihrem Hauche schon vergiftet, Mütter gegen die Töchter, Söhne gegen die Väter, das Gesinde gegen den Meister zu empören und ihr Vermögen durch Geschenke, Vergabungen und Testamente sich zuzueignen gewußt. Oder willst du die Tage von Villmergen wiederkehren sehen, wo Eidgenossen gegen Eidgenossen aufgehetzt sich mordeten, aufgehetzt durch diese Pfaffen, die auch jetzt wieder jeden Nichtkatholiken verfluchen und zum Hasse und zur Vertilgung derselben auffordern. Das sei ferne! Ermanne dich, o Volk! Dein Wille und deine That wird das Vaterland erretten! Vertraue auf Gott, das Recht und seine Kraft und handle in der großen Entscheidungsstunde deiner Väter würdig!

Beigelegte Urkunden.

I.

Auszüge aus der luz. Staats-Verfassung.

§. 2.

Die Souveränetät beruht in der Gesammtheit des Volkes.

§. 4.

Die Jugend soll der nöthigen Erziehung und Bildung genießen. Die Erfüllung dieser Pflicht liegt, wie zunächst den Ältern oder Pflegältern, so überhaupt den Gemeinden und dem Staate ob.

Der Staat erleichtert den Ältern und Gemeinden die Erfüllung ihrer daherigen Pflichten durch Errichtung von Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Die Erziehungsbehörde sorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in diesen Anstalten im Geist der rö-

misch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde.

§. 5.

Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind in politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Ämtern.

§. 6.

Die persönliche Freiheit ist unverletzlich.

Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, ausser in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 11.

Alles Vermögen, Einkommen und der Erwerb ist steuerbar. Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen die Vermögenssteuer mittels jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der große Rath wird alljährlich diese Beiträge nach Maßgabe des Vermögens bestimmen. Zu Polizei und Armensteuern der Gemeinden werden die

Liegenschaften der Stifte und Klöster, so wie des Staates, gleich andern Liegenschaften, nach dem Katasterwerthe besteuert.

§. 63.

Es wird ein Erziehungsrath von 9 Mitgliedern aufgestellt.

Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen.

Demselben kömmt auch die Vorberathung über alles, was die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche betrifft, zu. Die vorberathenen Gegenstände gelangen an den Regierungsrath.

II.

Auszug aus dem Gesetze über das Erziehungswesen

vom 14. Dezember 1841.

§. 24.

Der Unterricht am Gymnasium ist auf die drei Klassen, Grammatik, Syntax und Rhetorik, vertheilt.

Jede derselben wird in zwei Jahreskursen gegeben.

Der Regierungsrath wählt auf den Vorschlag des Erziehungsrathes die Professoren und be-

stimmt aus den vorhandenen Fonds, nach Maßgabe ihrer Leistung und ihres Dienstalters, deren Gehalte.

§. 21.

Die Professoren des Lyzeums werden, auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, vom Regierungsrath gewählt.

Zu einem Professor der Theologie kann kein Geistlicher gewählt werden, welcher die bischöfliche Admission nicht besitzt.

Der Regierungsrath bestimmt auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, aus den vorhandenen Fonds die Gehalte der Professoren nach Maßgabe ihrer Leistung und ihres Dienstalters.

§. 42.

Dem Erziehungsrathe ist, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die Leitung und Aufsicht des gesammten Erziehungswesens im Geiste des §. 4. der Staatsverfassung übertragen. Ihm sind alle öffentlichen Erziehungsanstalten, alle Schulbehörden und alle Lehrer und Professoren unterstellt; ihm steht auch die Aufsicht über alle Privaterziehungsanstalten zu.

§. 43

Der Erziehungsrath bezeichnet im Geiste des §. 4. der Staatsverfassung die Lehrbücher an allen öffentlichen Erziehungsanstalten.

Die Lehrbücher an den Privaterziehungsanstalten müssen ihm zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Über die Lehrbücher des Religionsunterrichtes verständigt sich der Erziehungsrath mit dem bischöflichen Ordinariate.

Der Erziehungsrath bestimmt die Lehrweise an den öffentlichen Erziehungsanstalten.

III.

Auszug aus der Sönderungs-Akte des Staatsguts vom Gemeindegut.

vom 3. November 1800.

§. 9.

Die sogenannten Jahrzeiten sollen nach Aufhebung der Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden und in Allweg der Gemeinde (Luzern) versichert bleiben.

IV.

Gemeindebeschluß der Stadt Luzern

vom 6. Weinmonat.

Die heute sehr zahlreich versammelte Gemeinde hat sich mit großer Mehrheit **gegen die Berufung der Jesuiten ausgesprochen.** Es wurde nämlich, gegenüber den Gutachten des engern und des größern Stadtrathes, folgender Beschluß gefaßt:

1) Die außerordentliche politische Gemeindeversammlung von Luzern erklärt, daß es ihr Wille sei, es soll die Besorgung einer allfällig zu errichtenden Pfarrfiliale für die Kleinstadt Luzern nicht den Jesuiten übergeben, sondern dafür ein Weltpriester aus den Kantonsbürgern bestellt werden.

2) Der löbl. Stadtrath wird beauftragt, vorstehende feierliche Erklärung als Ausdruck des Willens der Gemeinde beförderlichst an den Tit. Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes gelangen zu lassen.

3) Sei derselbe angewiesen, falls ihm über diesen Gegenstand Eröffnungen gemacht werden, im Sinne vorstehender Erklärung zu handeln.

V.

Vertrag

mit der Gesellschaft Jesu für Übernahme des geistlichen Seminariums und der theologischen Lehranstalt des Kantons Luzern, sowie der Pfarrfiliale für die Kleinstadt Luzern.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern einerseits und der Hochw. Herr Kaspar Rothenflue, Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu, anderseits, haben als die beiden unterhandelnden Theile unter Vor-

behalt der erforderlichen Genehmigung folgenden Vertrag abgeschlossen:

§. 1.

Die Gesellschaft Jesu übernimmt:

a) spätestens mit Anfang des Schuljahrs 1845 auf 1846 die Besorgung der theologischen Lehranstalt für den Kanton Luzern,

b) der Pfarrfiliale für die Kleinstadt Luzern,

c) wo möglich mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 des geistlichen Seminariums genannten Kantons.

§. 2.

Zu diesem Behufe sendet die Gesellschaft Jesu wenigstens sieben Geistliche ihres Ordens, nebst den zu ihrer Bedienung nöthigen Laienbrüdern nach Luzern und bezieht für jeden Geistlichen einen Jahresgehalt von siebenhundert und fünfzig Schweizerfranken, ohne weitere Zahlung an die Laienbrüder von Seite der Regierung des Kantons Luzern. Eine Vermehrung des Personals darf bei vorhandenem Bedürfnisse nur mit Bewilligung der Regierung stattfinden.

§. 3.

Die Regierung hat der Gesellschaft Jesu die nöthigen Gebäulichkeiten sammt dem Inventarium der Kirche anzuweisen und zu erhalten, sowie das erforderte Brennmaterial zu liefern. Für die Wohnung der Mitglieder

der Gesellschaft Jesu wird die Regierung das erste Mal das nöthige Inventarium anschaffen.

§. 4.

Gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen im Kanton Luzern sind auch die Mitglieder der Gesellschaft Jesu daselbst, sowie den Gesetzen des Kantons überhaupt, so auch den sämmtlichen Bestimmungen und benanntlich den §§. 5, 6, 11 und 63 der gegenwärtigen Staatsverfassung desselben unterworfen.

§. 5.

Mit Rücksicht auf den §. 63 der benannten Staatsverfassung wird die Gesellschaft Jesu in Bezug auf die Theologie sich nach dem hier in seinen Grundlinien beigefügten, im Einverständnisse mit dem Bischofe und dem Erziehungsrathe und nach vorangegangener Kenntnißgabe an den Regierungsrath abgefaßten Plane und der in Übereinstimmung damit gesetzten Lehrweise richten.

Die Lehrgegenstände der Theologie sind: Encyklopädie und Dogmatik, hebräische Sprache, Hermeneutik und Exegese, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Moral, Pastoral und Pädagogik.

Diese Wissenschaften werden durch die dazu bestimmten Professoren in drei Jahren, theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache vorgetragen.

Die Stundenzahl für die einzelnen Lehrzweige wird

mit Rücksicht auf den Umfang derselben und auf das Bedürfniß der Zöglinge unter Rücksprache mit dem Bischofe und dem Erziehungsrathe von der Gesellschaft Jesu bestimmt.

Für die Schüler der Theologie werden regelmäßige Wiederholungen und Akademien eingeführt, in welchen sie sich mit wissenschaftlichen Untersuchungen beschäftigen, um sich dadurch zu gewöhnen, vor Versammlungen mit Leichtigkeit und Würde zu sprechen.

§. 6.

Den in §. 2 bezeichneten Vätern der Gesellschaft Jesu ist gestattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gut geheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken.

§. 7.

Über die Lehrbücher der Theologie wird sich die Gesellschaft Jesu mit dem Hochw. Bischofe durch Vermittlung des Erziehungsrathes in's Einverständniß setzen.

§. 8.

Allfällige Abänderungen in dem hier angegebenen Lehrplane können nur in Folge einer gegenseitigen Verständigung zwischen der Gesellschaft Jesu, dem Bischofe und dem Erziehungsrathe vorgenommen werden.

Also geschehen Luzern den 12. Herbstmonat 1844.

Namens des Erziehungsrathes des
Kantons Luzern,
Der Regierungsrath, Präsident:
(Unterz.) Jos. Eutichius Kopp.
Der Oberschreiber:
(Unterz.) J. Scherer-Zingg.
Der Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu:
(Unterz.) Kaspar Rothenflue *J. S.*,
nach erhaltener Vollmacht von dem Generalvorsteher der Gesellschaft Jesu,
Freiburg, den 14. Herbstmonat 1844.

Eingesehen und genehmigt, jedoch ohne Präjudiz des laut Apostolischer Circumscriptionsbulle in Solothurn zu errichtenden allgemeinen Diözesan-Seminars.

Solothurn, den 16. Herbstmonat 1844,
(Unterz.) † Joseph Anton,
Bischof von Basel.

VI.

Dekret des großen Rathes.

Wir Präsident und Gr. Rath des Kt. Luzern.

Nach Kenntnißnahme von einem zwischen dem Erziehungsrathe und dem Vorsteher der oberdeutschen Pro-

vinz der Gesellschaft Jesu am 12. und 14. Herbstmonat geschlossenen, vom hochw. Bischofe von Basel am 16. Herbstmonat genehmigten und vom Regierungsrathe durch Botschaft vom 28. Herbstmonat zur Genehmigung empfohlenen Vertrage über Übergabe der theologischen Lehranstalt, des Seminariums und der Pfarrfiliale an die Väter der Gesellschaft Jesu,

Haben

Auf den Antrag einer von uns niedergesetzten Kommission,

In Erwägung, daß der große Rath durch Schlußnahme vom 21. Juni 1843 sich verbindlich gemacht, nach erfolgter kirchlicher Genehmigung der Aufhebung des Franziskanerklosters in Luzern im Einverständnisse mit dem hochw. Bischofe das Gut genannten Klosters mit den darauf ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen und daraus eine Pfarrfiliale für Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Kleinstadt Luzern, so wie ein Priesterseminar für Ausbildung angehender junger Geistlicher zu gründen;

In Betracht, daß die Väter der Gesellschaft Jesu sich sowie den Gesetzen des Kantons überhaupt so auch der Staatsverfassung in allen ihren Bestimmungen unterwerfen, wie es durch das Dekret des Großen Rathes vom 24. Hornung verlangt wird, und überdas der daher mit ihnen abgeschlossene Vertrag die Genehmigung des hochw. Bischofes erhalten hat.

Mit Rücksicht auf den §. 9 der Sönderungsakte über das Staats- und Stadtgut von Luzern vom 3. November 1800,

Beschlossen und beschließen:

§. 1.

Dem Eingangs genannten Vertrage mit den Vätern der Gesellschaft Jesu sei mit dem Vorbehalt, daß durch §. 6 desselben den im §. 4 des gleichen Vertrags enthaltenen Bestimmungen in keinen Theilen Eintrag gethan werde, unsere Genehmigung ertheilt.

§. 2.

Die im Vertrage genannte Pfarrfiliale für Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Kleinstadt Luzern soll im Einverständnisse mit dem hochw. Bischofe und dem Stadtpfarramte Luzern, den eigentlichen Pfarrrechten des Letztern unnachtheilig, regulirt werden.

§. 3.

Die im §. 9 der Sönderungsakte vom 3. Nov. 1800 enthaltene Bestimmung hat für die Stadtgemeinde Luzern fortan in Kraft zu verbleiben. Der Stadtbehörde von Luzern soll alljährlich Einsicht in die Rechnungen des Jahrzeitfonds gestattet sein.

§. 4.

Der Regierungsrath ist beauftragt, im Franziskanerkloster zu Luzern die erforderlichen Einrichtungen für das Priesterseminar und die theologische Lehranstalt zu treffen,

und hiefür dem Großen Rath beförderlichst Pläne nebst Kostenberechnung vorzulegen.

§. 5.

Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich dem Vertrage nachzutragen, dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Mittheilung an den hochw. Bischof, so wie an den Stadtrath von Luzern, und zur Niederlegung in das Staatsarchiv zuzustellen.

VII.

Verwahrung und Protestation der Minorität des Großen Rathes.

Protokolls-Erklärung.

Die Unterzeichneten erklären, daß sie die Aufnahme des Ordens der Jesuiten in den Kanton, nach dem bekannten Geist und Wirken dieses Ordens überhaupt nicht für zuträglich halten. Allein sie haben noch weitere Gründe, gegen die vorliegende Schlußnahme zu stimmen:

In Kraft des §. 63 der Staatsverfassung ist dem Erziehungsrathe unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen. Mit §. 4 der gleichen Staatsverfassung ist die Erziehungsbehörde beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Erziehung und Bildung in den Erziehungs- und Bildungsanstalten des Kantons im Geiste der römisch-christ-

katholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde.

Das hohe Gewicht, welches der Verfassungsrath in den Umstand gelegt hat, daß die Erziehungs- und Bildungsanstalten unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung von Staatsbehörden stehen sollen, hatte die nothwendige Folge, daß die Professoren ebenfalls von Staatsbehörden vorgeschlagen und erwählt werden müssen. (§§. 24 und 27 des Erziehungsgesetzes.) Allein in so weit nun die höhere Lehranstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu übertragen wird, hört laut dem mit denselben geschlossenen Vertrage das Recht dieser Staatsaufsicht und Leitung, so wie das Recht der Professorenwahl auf. Es ergibt sich solches aus den §§. 2, 5, 6 und 8 gedachten Vertrages an und für sich allein, aber besonders klar und unzweifelhaft ergiebt sich dieses, wenn mit dem Vertrage dasjenige Schreiben verglichen wird, welches der Provinzial Kaspar Rothenflue den 19. April 1843 an den Erziehungsrath erlassen hat. Nachdem derselbe erklärt hatte, daß er allen gerechten Wünschen und Anforderungen entsprechen möchte, ohne jedoch die Satzungen der Gesellschaft in irgend einem Punkte zu verletzen, fährt er zu erklären fort, „daß der Orden ein eigenes Lehr- und Erziehungssystem habe, und daß er nicht umhin könne, dasselbe zur unabänderlichen Richtschnur seiner Wirksamkeit zu machen.“ — Die Gesellschaft müsse die Leitung der Anstalt sich vorbehalten.“ — Eine unmittelbare Aufsicht oder ein ausdrückliches Eingreifen von außenher in

die Leitung des Schulwesens, würde nur Verwirrung anrichten."

Betreffend die Anstellung und Abberufung von Professoren sagt gedachtes Schreiben, die Obern können sich des Rechtes, zur größern Ehre Gottes über die Untergebenen zu verfügen, welches sie durch das von denselben freiwillig abgelegte Gelübde des Gehorsams erhalten, durchaus nicht entäußern." — „Ein Dazwischentreten irgend einer andern Behörde würde daher allen Verband der Gesellschaft selbst auflösen." rc.

Demnach verwahren sich unterzeichnete Mitglieder des Großen Rathes gegen die Genehmigung des fraglichen Vertrages, durch dessen sechster Artikel den Vätern der Gesellschaft Jesu gestattet wird, im Kanton Luzern nach den Regeln ihres Ordeus zu leben und zu wirken; ja sie halten sich verpflichtet, im Namen der Staatsverfassung dagegen zu protestiren und die Rechte eines jeden Staatsbürgers dagegen zu verwahren.

Luzern, den 24. Oktober 1844.

J. Kopp.
Dr. Kasimir Pfyffer.
J. Bühler.
Jgn. Kaufmann.
M. Arnold.

VIII.

Beschluß des Regierungsrathes
vom 23. Dezember 1844.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern;

In weiterer Vollziehung unserer Schlußnahme vom 11. dieß über Beschlagnahme alles liegenden und fahrenden Vermögens der wegen Aufruhr Verhafteten oder Landesflüchtigen;

Haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Allen denjenigen, welche Zinse, Kapitalzahlungen oder andere Leistungen an einen Landesflüchtigen, der im Kantonsblatte ausgeschrieben ist, zu entrichten haben oder bisher zu entrichten hatten, wird anmit geboten, solches dem Gemeinderath der Heimathsgemeinde des Ausgeschriebenen anzuzeigen. Es ist allen solchen Pflichtigen verboten, solche Zahlungen an jemanden anders als an den Gemeinderath der Heimathsgemeinde des Ausgeschriebenen fortan bis auf weitere Verfügung zu entrichten. Dawiderhandelnde setzen sich der Gefahr aus, schon einmal Bezahltes nochmals bezahlen zu müssen.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß soll zur allgemeinen Kenntniß dem Kantonsblatte beigerückt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Also beschlossen, Luzern den 23. Christmonat 1844.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.

Namens des Regierungsrathes;
Der Rathsschreiber:
Ph. A. Segesser.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Ereignisse im Kanton Luzern vom Christmonat 1844 eine Appellation an die Eidgenossenschaft im Namen der freisinnigen Partei des Kantons Luzern

Baden 1845

Helv. 269
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453388-8